bvkm. aktuell
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

bvkm.aktuell Nr. 2/2019, November

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
info@bvkm.de // www.bvkm.de

Foto: privat

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich freue mich sehr, mich Ihnen auf diesem Weg persönlich vorzustellen. Mein Name ist Dr. Janina Jänsch und ich bin seit dem 1. Oktober 2019 mit den Geschäften des bvkm betraut. Kurz zu meiner Person: Nach meiner Promotion in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften war ich zunächst einige Jahre in der Privatwirtschaft tätig. Vor zwei Jahren wechselte ich als Geschäftsführerin in eine gemeinnützige Stiftung, die Familien unterstützt, die sich in finanziellen Notlagen befinden und die durch das soziale Netz nicht ausreichend aufgefangen werden. Darunter waren auch immer wieder Familien, die ein Kind oder mehrere Kinder mit Behinderung haben. Neben der finanziellen Belastung wurde sehr deutlich, dass es auch massiv an Informationen und Unterstützung in den bürokratischen Vorgängen mangelte.

Für den bvkm war insbesondere das vergangene halbe Jahr ereignisreich. Im Frühjahr verließ meine Vorgängerin Natalie Tauchert auf eigenen Wunsch den Bundesverband. Doch trotz dieser Veränderungen, lief die Arbeit in der Düsseldorfer Geschäftsstelle reibungslos weiter. Im Zentrum stand natürlich die Feier des 60-jährigen Bestehens des bvkm in Köln, für die sie uns so viele gute Wünsche und Gedanken für die Zukunft formuliert haben (siehe dazu auch Seite 2). Aber auch der Abschluss des Kooperationsprojekts „Netzwerk unabhängige Beratung – Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen“ gemeinsam mit dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) war ein Grund zur Freude. Ebenso wie das erste Väter-Seminar des bvkm, über dessen große Resonanz wir positiv überrascht waren und das wir im nächsten Jahr zweimal anbieten werden.

In den ersten Wochen meiner Tätigkeit im bvkm konnte ich bereits sehr viele Eindrücke gewinnen und wenn ich dies mit einem Wort beschreiben müsste, würde ich das Wort „Vielfalt“ wählen. Vielfalt an Menschen, Vielfalt an Persönlichkeiten, Vielfalt an Lebenssituationen, Vielfalt an Bedarfen und ja, eine Vielfalt an Herausforderungen. Dies gilt natürlich besonders für die Veränderungen, die mit dem BTHG einhergehen, aber auch für andere politische Entwicklungen, um hier nur beispielhaft das Reha- und Intensivpflegestärkungsgesetz oder das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz zu nennen. Wir als bvkm haben stets einen wachsamen Blick auf die politischen Entwicklungen und machen uns für unsere Mitglieder stark.

Ich freue mich sehr auf unsere zukünftige Zusammenarbeit.

Herzliche Grüße

Dr. Janina Jänsch

Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, T. 0211.640 04-0, F. 0211.640 04 20, info@bvkm.de, www.bvkm.de
Bank für Sozialwirtschaft: 7 034 200 (BLZ 370 205 00), BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE5337 0205 0000 0703 4200
Vorstand: Helga Kiel (*Vorsitzende*), Reinhold Scharpf (*stellvertr. Vorsitzender*), Rüdiger Clemens, Holger Jeppel, Nils Rahmlow, Petra Roth, Kerrin Stumpf

60 Jahre bvkm:
Wir sagen Danke für viele gute Wünsche zu unserem Jubiläum

Foto: Marko Georgi

Inklusive Bildung ein Leben lang: Im September feierte der bvkm mit dem Fachtag „Inklusive Bildung – Ein Leben lang“ sein 60-jähriges Bestehen. Bei der Präsentation verschiedener Projekte aus den bvkm-Mitgliedsorganisationen, auf dem Markt der Möglichkeiten und im abwechslungsreichen Mitmach-Programm, wurde die ganze Vielfalt des Verbandes erlebbar. Krönender Abschluss war am Sonntag die Installation von Gedanken und Wünschen rund um den bvkm bei der Aktion „Flattersätze“.

Neu in der Geschäftsstelle des bvkm //
Referentin für Verlags-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Susanne Ellert

Foto: Christian Clarke

Seit Juni 2019 bin ich Teil des Teams des bvkm und habe die Tätigkeiten im „Verlag selbstbestimmtes leben“ sowie im Bereich Medien und Kommunikation übernommen. Zu den bestehenden Aufgaben habe ich außerdem die Konzeption und Pflege der Auftritte des bvkm in den sozialen Netzwerken sowie von Heide Adam-Blaneck die Redaktion der Mimmi übernommen. Für mich ist die Tätigkeit beim bvkm eine Rückkehr in die Verbandswelt. Zuletzt war ich in der Pressestelle des Landtag NRW tätig. Zuvor war ich sieben Jahre in der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) tätig, einer unserer Kooperationspartner. Ich freue mich sehr, den bvkm und seine vielfältigen Themen in die Öffentlichkeit zu bringen.

Inhalt

Vorwort

Inhaltsverzeichnis S. 3
Eintrag im bvkm.Verzeichnis S. 4
bvkm.Materialien (Bestellschein) S. 5

bvkm.Neuigkeiten S. 6
Veranstaltungsplattform für Mitgliedsorganisationen S. 6

bvkm.Veranstaltungen S. 9
Abenteuer Zukunft – Was kommt nach der Schule? S. 9
Plattform Jugendarbeit S. 10
Auschreibung: Pfingsten in Westernohe – Ein Wochenende mit den Pfadfinderinnen und Pfadfindern der DPSG S. 11
Natur pur und Abteneur garantiert! Zwei neue Vater-Kind-Wochenenden 2020 S. 12

bvkm.Recht & Ratgeber S. 13
bvkm: Interessenvertetung für Menschen mit Behinderungen
Übersicht über die bisherigen sozialpolitischen Aktivitäten in 2019 S. 13
Ankündigung: Sozialpolitische Fachtage des bvkm S. 15
Angehörigen-Entlastungsgesetz – Aktion des bvkm unterstützen S. 16
Stellungnahme des bvkm zum Referentenentwurf eines Angehörigen-Entlastungsgesetzes S. 18
Stellungnahme des bvkm zum Referentenentwurf eines Reha- und Intesivpflege-Stärkungsgesetzes (RISG) S. 21
Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI zum Vorliegen von Räumlichkeiten i.S.d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI S. 26
bvkm: garantiert gut informiert! Neue Ratgeber 2019 S. 32

bvkm.Aktion Mensch S. 33
Neues von der Aktion Mensch S. 33

bvkm.Mitgliedsorganisationen S. 45
Seminarbericht MINA-Leben in Vielfalt e.V. S. 45

bvkm.Pressespiegel S. 47
Nachrichten aus den Mitgliedsorganisationen und -vereinen des bvkm S. 47 ff.

bvkm.Publikationen S. 51
Neuerscheinungen aus unserem verlag selbstbestimmtes leben S. 51

Ihr Eintrag im Verzeichnis der bvkm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm,
der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

(allgemeine) E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Angebot bitte ankreuzen:

❑ Frühförderung
❑ Sozialpädiatrisches Zentrum
❑ Elterntreff
❑ Ergotherapie
❑ Krankengymnastik
❑ Logopädie
❑ Reittherapie
❑ Therapeutisches Schwimmen
❑ Unterstützte Kommunikation
❑ Kindertagesstätte
❑ Schulvorbereitende Einrichtung
❑ Pflegedienst
❑ Ambulante Dienste
❑ Förderschule
❑ Integrative Schule
❑ Internat
❑ Kinderheim
❑ Beratung
❑ Testamentberatung/-vollstreckung
❑ Betreuungsverein
❑ Familienunterstützender Dienst
❑ Müttertreff/Müttergruppe
❑ Schullandheim
❑ Bildung/Kultur
❑ Ferieneinrichtung
❑ Freizeitangebote
❑ Jugendclub/Jugendtreff
❑ Fahrdienst
❑ Sport
❑ Wohneinrichtung
❑ Betreutes Wohnen
❑ Kurzzeitpflege
❑ Behindertengerechte Wohnungen
❑ Berufsbildungswerk
❑ Tagesförderstätte
❑ Werkstätte (WfbM)
❑ Integrationsfachdienst/-unternehmen

Bitte ergänzen Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:

.....

.....

Bitte senden Sie den Bogen an:
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf oder per Fax an: 0211/64004-20

bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen?
Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an vesand@bvkm.de

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen)	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Vererben zugunsten behinderter Menschen	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Der Erbfall – Was ist zu tun?	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
18 werden mit Behinderung	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Merkblatt BTHG // Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Berufstätig sein mit einem behinderten Kind	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen	____ Stück (kostenlos)
Steuermerkblatt	____ Stück (kostenlos)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	____ Stück (kostenlos)
DAS BAND – Zeitschrift des bvkm	____ Stück (kostenlos)
MiMMi – MitmachMagazinMädchenMittendrin	____ Stück (kostenlos)
Fritz&Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung	____ Stück (kostenlos)
Informationsbroschüre des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Leitbild des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Verlagsprogramm	____ Stück (kostenlos)

*Versandkostenpauschale

❑ Mitglied im bvkm ❑ nicht Mitglied im bvkm

Wichtig!
Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell

❑ Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der **Druckversion** geliefert bekommen

❑ Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig **nur noch per E-Mail** geschickt bekommen

(Bitte die E-Mail-Adresse eintragen!) _____

Absender: _____

_____

NEUES ANGEBOT

Veranstaltungsplattform für Mitgliedsorganisationen des bvkm www.bvkm.de

Kontakt
Medien + Kommunikation

Stephanie Wilken-Dapper
Tel. 0211-64 00 4-14
stephanie.wilken-dapper@bvkm.de

Susanne Ellert
Tel. 0211-64 00 4-21
susanne.ellert@bvkm.de

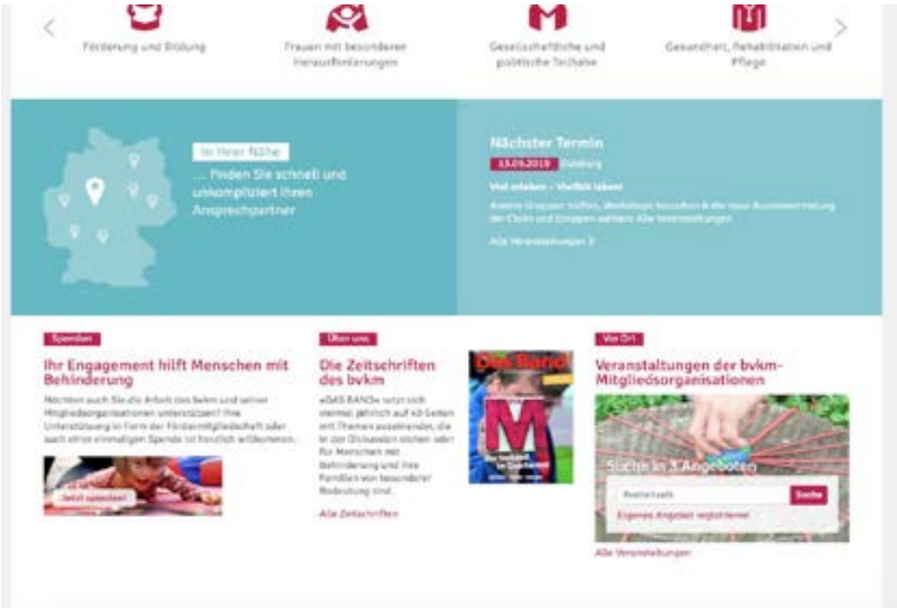

1. Die Idee

- Der bvkm bietet seinen Mitgliedsorganisationen mit dem „Interaktiven Veranstaltungskalender“ auf www.bvkm.de zukünftig die Möglichkeit, eigene Veranstaltungsangebote einer größeren Zielgruppe zugänglich zu machen und dadurch neue Interessierte zu erreichen.
- Bei dem interaktiven Veranstaltungskalender handelt es sich um ein Serviceangebot des bvkm für seine rund 270 Mitgliedsorganisationen. Junge Familien, Menschen mit Behinderung und andere Interessierte, die noch nicht an eine Mitgliedsorganisation vor Ort angebunden sind, werden über die thematische Auswahl auf die Angebote einzelner, regionaler Mitgliedsorganisationen aufmerksam gemacht.
- Ziel: Vernetzung von Selbsthilfeorganisationen, Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, langfristige Mitgliederbindung, Ansprache jüngerer Zielgruppen weiter auszubauen.
- Schnittstelle für die Mitgliedsorganisationen des bvkm werden
- Vereinfachter überregionaler Austausch der Mitgliedsorganisationen des bvkm und der vor Ort organisierten Familien mit einem behinderten Kind/Angehörigen mit Behinderung untereinander.

2. Das kann der Kalender

- Der interaktive Veranstaltungskalender kann demnächst von den Mitgliedsorganisationen mit eigenen Terminen und Veranstaltungen befüllt werden. Unterschiedliche Auswahloptionen ermöglichen den Nutzerinnen und Nutzern die passgenaue Suche nach Angeboten.
- Durch eine Umkreissuche werden sie automatisch auf Angebote – und damit auf die Mitgliedsorganisation in der Nähe – hingewiesen.

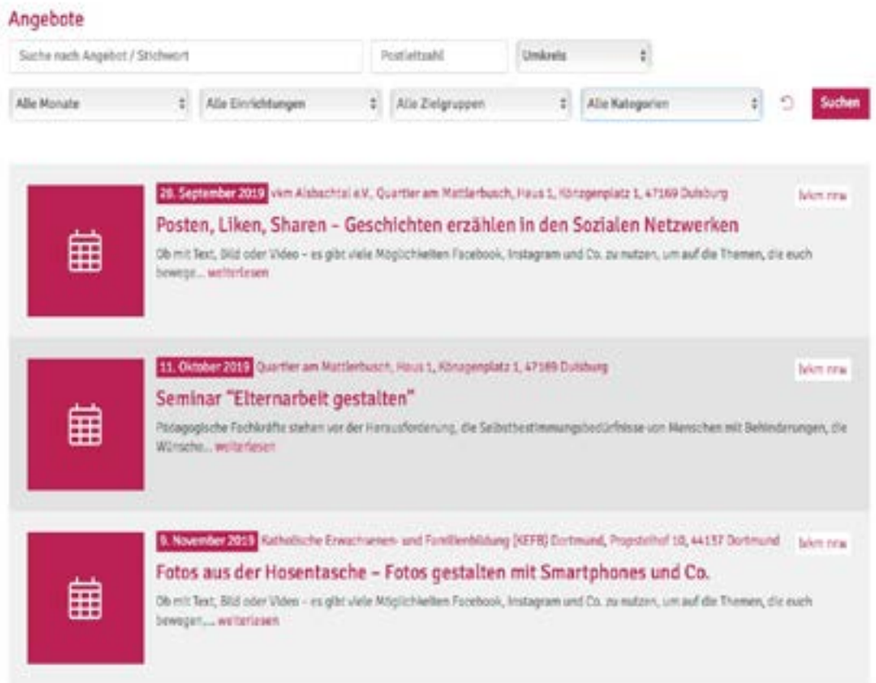

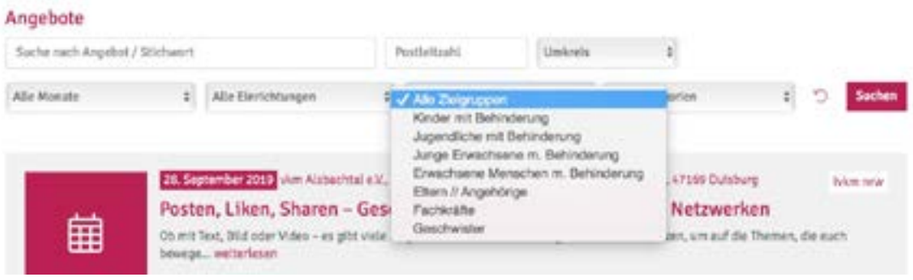

Auswahlmöglichkeiten z. B. nach Kategorien

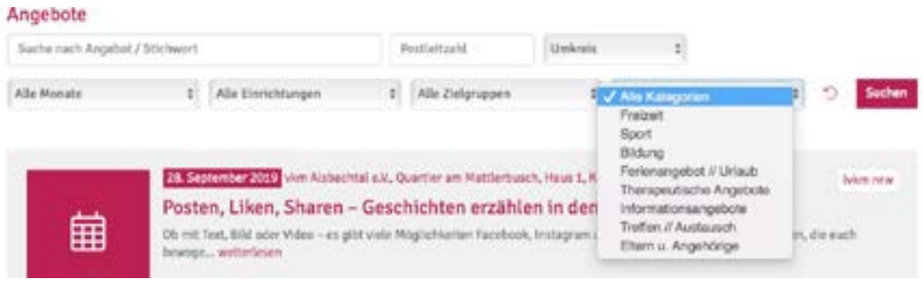

3. Termine einstellen – So geht‘s

- Sie melden sich beim bvkm (s. Kontaktmöglichkeiten)
- Der bvkm registriert Sie als Veranstalter (einmalige Prozedur)
- Nach der Registrierung erhalten Sie die Zugangsdaten für Ihr persönliches Login
- Mit dem Login gelangen Sie in das Terminformular
- Sie tragen dort Ihre Termine ein, laden z. B. Flyer hoch und speichern alles
- Der bvkm gibt den Termin frei
- Ihr Termin steht auf www.bvkm.de online

Wichtig: Der bvkm erstellt in den nächsten Wochen eine ausführliche Anleitung (incl. Screenshots), damit Sie wissen, was zu tun ist.

Neugierig geworden? Dann melden Sie sich!

Stephanie Wilken-Dapper, Tel. 0211/64 00 4-14, stephanie.wilken-dapper@bvkm.de
Susanne Ellert, Tel. 0211/64 00 4-21, susanne.ellert@bvkm.de

Kooperationsveranstaltung

Abenteuer Zukunft
- Was kommt nach der Schule? -

Kaum ein Lebensabschnitt ist so wichtig für die Entwicklung eines jungen Menschen wie der Eintritt in die Arbeitswelt.

Aber wie kann dieser bedeutende Schritt aussehen? Wie kann er gut gelingen? Wie findet ein junger Mensch mit Behinderung den passenden Job? Und wer oder was kann dabei unterstützen?

All diesen Fragen (und noch so manch anderen) möchten wir am **07. Februar 2020**, bei einer Informationsveranstaltung, nachgehen.

Gemeinsam wollen wir (Job-)Perspektiven aufzeigen und Möglichkeiten vorstellen, dass für sich Passende zu finden. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen praxisnahe Beispiele, der Austausch mit Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Behinderung, die uns einen Einblick in ihre Arbeitswelt geben. Sowie Workshops z.B. zu Themen wie „persönliche Zukunftsplanung“, „Bewerben in Leichter Sprache“ und weiteren.

Die Informationsveranstaltung ist eine Kooperationsveranstaltung der **Aktion Mensch** und dem **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.** (bvkm) und richtet sich vorrangig an **junge Menschen mit Behinderung**. Lehrer und Lehrerinnen, andere (pädagogische) Fachkräfte und Eltern sind ebenfalls eingeladen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Wann: Freitag 07. Februar 2020
9:00Uhr – ca. 16:00Uhr
Wo: Räumlichkeiten der Aktion Mensch
Heinemannstraße 36, 53175 Bonn

Voranmeldungen bitte an:
Sven Reitemeyer
Referent Kindheit, Jugend, Familie & Bildung, Sport
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)
Brehmstr. 5 - 7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211. 64004-13
Fax.: 0211. 64004-20
sven.reitemeyer@bvkm.de

Plattform Jugendarbeit

Jetzt vormerken: 22. bis 24. Januar 2020 in Köln

Lisa Eisenbarth

Gute Jugendarbeit macht sich nicht von selbst. Wir wollen deshalb die Vorteile, gemeinsam unter dem Dach eines Verbandes zu sein, für dieses Aufgabenfeld nutzbar machen.

Die Idee ist, eine Plattform zu schaffen, auf der sich alle Aktiven im bvkm austauschen können. Auch Inputs zu fachlichen Themen sind denkbar.

Die Veranstaltung soll Ihnen und Ihrer Jugendarbeit dienen. Deshalb hatten wir zum einen mit einer kleiner Fragensammlung um Themenideen und Anregungen gebeten und zum anderen zu einem Vorbereitungstreffen eingeladen. Wir danken Ihnen herzlich für alle Antworten und das Interesse am Vorbereitungstag, der am 29. November in Köln stattfinden wird. Wir sind gespannt, was wir gemeinsam für den Januar-Termin erarbeiten werden.

Nähere Infos zur ersten „Plattform Jugendarbeit“ folgen also nach dem 29. November.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Seien Sie dabei!
Plattform Jugendarbeit
22. bis 24. Januar 2020 // Köln

Kontakt // Information:
Lisa Eisenbarth,
Referat Kindheit, Jugend, Familie & Bildung
Tel. 0211/64 00 4-27,
E-Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de

Pfingsten in Westernohe

Ein Wochenende mit den Pfadfinderinnen und Pfadfindern der DPSG

Christina Koch/Lisa Eisenbarth

Unser Kooperationspartner die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) lädt auch für das 2020 wieder bvkm-Mitgliedsorganisationen herzlich ein, Pfingsten gemeinsam mit 4.000 Pfadfinderinnen und Pfadfindern im Zeltlager in Westernohe zu verbringen.

Gemeinsames Übernachten in der Natur, Kochen und Singen am Lagerfeuer sowie ein großer gemeinsamer Gottesdienst machen das größte Pfadfinder-Zeltlager Deutschlands, mit rund 4.000 Teilnehmenden, zu einem faszinierenden Erlebnis. Ein besonderes Highlight ist immer das große Campfire, ein riesiges Lagerfeuer mit allen Teilnehmenden. Von den Jüngsten bis zu den erwachsenen Leiterinnen und Leitern – Pfingsten in Westernohe ist für alle ein Erlebnis! Bei vielen Workshops und Mitmach-Angeboten kann man Neues ausprobieren, Abenteuer erleben und neue Freundinnen und Freunde finden. Einen Erfahrungsbericht von 2019 findet ihr unter: https://bvkm.de/unsere-themen/kindheit-jugend-und-familie/

Seid dabei!
29. Mai bis 1. Juni 2020 // Westernohe
Bundeszentrum der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
Kosten: 20 Euro pro Person (bis Ende März, danach 27 Euro)
Kontakt // Information: Lisa Eisenbarth,
Tel. 0211/64 00 4-27, E-Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de

Fotos (v.o.n.u.): DPSG/ Volker Lindhauer / Sebastian Humbek /Markus Tschakert

Natur pur und Abenteuer garantiert!

Zwei neue Vater-Kind-Wochenenden 2020

Segel auf dem Ijselmeer oder Eseltrekking im bayerischen Oberland

Sven Reitemeyer

Väter und Kids aufgepasst! Im kommenden Jahr bieten wir gleich zwei Vater-Kind-Wochenenden an!

Das erste Wochenende findet vom 22. bis 24. Mai 2020 auf dem Ijsselmeer in Holland statt. Meeresbrise, Wellengang, Fahrtwind und jede Menge Spaß und Abenteuer: all das verspricht unser Segeltörn auf dem Ijsselmeer. Gemeinsam wollen wir die Wellen bezwingen, uns die holländische Sonne ins Gesicht scheinen lassen und dem alltäglichen Trott entkommen. An Bord ist Teamwork gefragt: Jede und Jeder wird zum Crewmitglied. Zusammen setzen wir die Segel!.

Vom 25. September bis 27. September 2020 laden wir Euch in die Bildungs- und Erholungsstätte Langau ein. Gemeinschaftlich möchten wir drei ereignisreiche Tage verbringen. Wir werden in einer Blockhütten übernachten, am Lagerfeuer sitzen, Grillen, eine Eseltrekking-Tour machen und die Natur bei einer Wanderung erkunden.

Wie ihr merkt: es steht einiges auf dem Programm. Dabei sein lohnt sich auf jeden Fall!

Die Wochenende richten sich an Väter mit ihren Kindern mit Behinderung. Das Programm und die Unterkünfte sind rollstuhlgerecht und überwiegend barrierefrei, sodass es egal ist, wie hoch der Unterstützungsbedarf ist.

Interesse? Ihr könnt Euch schon jetzt anmelden!

22. bis 24. Mai 2020 //
SailWise
Dirck Chinaplein 1
1601 KD Enkhuizen (Holland)
Heimathafen des Segelschiffs: „Lutgerdina“

25. September bis 27. September 2020 //
Bildungs- und Erholungsstätte Langau e.V.
Langau 1
86989 Steingaden

Kontakt // Information:
Sven Reitemeyer,
Tel. 0211/64 00 4-13,
E-Mail: sven.reitemeyer@bvkm.de

bvkm: Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung

Übersicht über die bisherigen sozialpolitischen Aktivitäten in 2019

von Katja Kruse

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) ist sachverständiges, kritisches Gegenüber von Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung. Er setzt sich auf vielfältige Weise für die Verbesserung der Lebensverhältnisse behinderter Menschen und ihrer Familien ein. Aktuell hat der bvkm eine Kampagne gestartet, mit der die Zustimmung des Bundesrats zum Angehörigen-Entlastungsgesetz erreicht werden soll. Dieses wichtige Gesetz enthält viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Im laufenden Jahr 2019 war der bvkm aber auch an vielen weiteren sozialpolitischen Entwicklungen und Dialogprozessen beteiligt. Er hat - teilweise eigenständig und teilweise gemeinschaftlich mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung -, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Richtlinien abgegeben und Prozesse zur Umsetzung einzelner Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) kritisch begleitet.

Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die wesentlichen sozialpolitischen Aktivitäten des bvkm, die bislang in 2019 erfolgt sind:

Angehörigen-Entlastungsgesetz

In dem am 12.6.2019 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegten Referentenentwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz sind viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vorgesehen. Zu nennen sind insbesondere die Einführung der 100.000 Euro-Grenze für alle Leistungen der Sozialhilfe, die dauerhafte Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), die Einführung eines Budgets für Ausbildung und die Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Anspruch auf Grundsicherung haben. Der bvkm hat diese Verbesserungen in seiner Stellungnahme sehr begrüßt.

Sachstand bei Redaktionsschluss: Der Bundestag hat das Gesetz am 7.11.2019 in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Zuvor fand am 4.11.2019 die Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales statt. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für den 29.11.2019 vorgesehen. Sollte der Bundesrat dem Gesetz zustimmen, könnte es am 1.1.2020 in Kraft treten. Die Zustimmung des Bundesrates ist zurzeit allerdings noch ungewiss, da die Länder mit erheblichen Mehrbelastungen durch das Gesetz rechnen und die diesbezügliche Kostenschätzung der Bundesregierung in Frage stellen.

Aktion des bvkm zum Angehörigen-Entlastungsgesetz

Der bvkm hat sich am 11.11.2019 mit einem Schreiben an die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder gewandt und deren Zustimmung zum Angehörigen-Entlastungsgesetz gefordert. Auch hat der bvkm Menschen mit Behinderung, Familien mit behinderten Angehörigen und Organisationen der Behindertenselbsthilfe dazu aufgerufen, den Appell an die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt der bvkm auf seiner Internetseite unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber/Aktuelles ein Musterschreiben und die Adressen der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten zur Verfügung. Weitere Informationen, die Pressemeldung und das Musterschreiben zu der Aktion des bvkm finden Sie ebenfalls in der vorliegenden Ausgabe von bvkm.aktuell.

SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz

Das Gesetz zielt darauf ab, redaktionelle Fehler und Unklarheiten des BTHG zu beseitigen, um den anstehenden Systemwechsel bei den Unterkunftskosten der besonderen Wohnformen vorzubereiten. Diesbezüglich werden die Empfehlungen der vom BMAS initiierten „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ weitestgehend umgesetzt. Der bvkm hat zu dem am 7.3.2019 vom BMAS vorgelegten Referentenentwurf gemeinsam mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung eine Stellungnahme abgegeben.

Sachstand bei Redaktionsschluss: Der Bundestag hat das Gesetz am 17.10.2019 in zweiter und dritter Lesung bera-

ten. Die Zustimmung des Bundesrates ist am 8.11.2019 erfolgt. Das Gesetz tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Nichtinvasiver Pränataltest als Kassenleistung

Am 11.4.2019 hat der Bundestag eine ethische Orientierungsdebatte über die Kassenzulassung des nichtinvasiven Pränataltests (NIPT) während der Schwangerschaft zur Feststellung von Trisomie 13, 18 und 21 geführt. Nach Auffassung des bvkm verbindet sich mit der Kassenfinanzierung des Bluttests die fatale Botschaft an die werdenden Eltern: Ein Kind mit Trisomie 21 ist ein vermeidbares und zu vermeidendes Risiko. Gemeinsam mit elf weiteren Verbänden hat sich der bvkm deshalb im April 2019 in einer Stellungnahme gegen die Kassenzulassung des Tests ausgesprochen und stattdessen gefordert, die Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern zu verbessern. Mittlerweile hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 19.9.2019 entschieden, dass der NIPT in begründeten Einzelfällen und nach ärztlicher Beratung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung eingesetzt werden kann.

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Absatz 5 SGB XI

Ab 1.1.2020 wird es keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe mehr geben. Die Rechtswirkung des § 43a SGB XI, der Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderung, die in solchen Einrichtungen leben, mit monatlich 266 Euro abgilt, soll aber dennoch aufrechterhalten werden. Die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes – das ist der Dachverband aller gesetzlichen Krankenkassen - sollen konkretisieren, welche Wohnformen künftig vom Anwendungsbereich des § 43a SGB XI erfasst sind. Zu dem am 20.5.2019 vorgelegten ersten Entwurf haben die Fachverbände unter der Federführung des bvkm eine Stellungnahme abgegeben.

Sachstand bei Redaktionsschluss: Der Richtlinien-Entwurf wurde überarbeitet und befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) und anderen Beteiligten. Anschließend muss das Bundesministerium für Gesundheit die Richtlinien einvernehmlich mit dem BMAS genehmigen.

Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz

Nach dem am 14.8.2019 vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegten Referentenentwurf für ein Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG) gehören Menschen, die über 18 sind und einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben, künftig ins Pflegeheim. Der bvkm hat dies in seiner Stellungnahme massiv kritisiert und gefordert, dass die freie Wahl des Wohnortes erhalten bleiben muss.

Sachstand bei Redaktionsschluss: Am 11.9.2019 hat der bvkm an der Anhörung zum Referentenentwurf des RISG im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) teilgenommen. Der Moderator der Veranstaltung stellte gleich zu Beginn der Anhörung Änderungen am Entwurf in Aussicht. Diese beträfen vor allem die Berücksichtigung der Selbstbestimmtheit und das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Ein neuer Gesetzentwurf liegt bislang noch nicht vor.

Inklusive Lösung

Mehr Inklusion / Besserer Kinderschutz / Weniger Schnittstellen – das sind die Leitthemen, mit denen sich die beim Bundesfamilienministerium eingerichtete Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ in ihrer 5. Sitzung am 17. und 18.9.2019 vertiefend auseinandergesetzt hat. Die Fachverbände sind an diesem Dialogprozess beteiligt und haben sich in einer Stellungnahme zu den Themen der 5. Sitzung geäußert. Unter „Inklusiver Lösung“ ist die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in einem Sozialgesetzbuch zu verstehen.

Sachstand bei Redaktionsschluss: Die Ergebnisse des Dialogprozesses werden auf einer Abschlusskonferenz Ende des Jahres 2019 der Fachöffentlichkeit präsentiert. Sie sollen als Grundlage für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden.

Umsetzung des BTHG

Leistungsberechtigter Personenkreis: Der Personenkreis, der Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, muss bis zum Jahr 2023 neu definiert werden. Zu diesem Zweck wurde beim BMAS die „Arbeitsgruppe leistungsberechtigter Personenkreis“ eingerichtet. Diese hat sich letztlich auf ein Modell verständigt, bei dem die Begrifflichkeiten, die den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe beschreiben, unter Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) dem modernen Verständnis von Behinderung angepasst werden. Die Fachverbände, die mit zwei Vertretern an der Arbeitsgruppe beteiligt waren, haben die Sitzungen der Arbeitsgruppe kritisch begleitet.

Umsatzsteuer: Das BMAS ist der Auffassung, dass Verpflegungsleistungen in besonderen Wohnformen ab 1.1.2020 unter bestimmten Voraussetzungen unter die Umsatzsteuer fallen, also mit 19 % zu besteuern sind.

Nach Ansicht der Fachverbände gilt für diese Leistungen – wie bisher – die Umsatzsteuerbefreiung. Die Fachverbände haben sich deshalb mit einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen gewandt und um Klärung gebeten.

Schnittstelle Eingliederungshilfe/ Pflege im ambulanten Bereich

Am 10.4.2018 ist die Empfehlung zu § 13 Absatz 4 SGB XI in Kraft getreten. Sie regelt nähere Einzelheiten zur Vereinbarung der Leistungsträger, die diese schließen müssen, wenn Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe im ambulanten Bereich zusammentreffen. Der bvkm hat sich an der Evaluation der Regelung beteiligt und gemeinsam mit den Fachverbänden gegenüber dem GKV-Spitzenverband Kritik an der Muster-Zustimmungserklärung geübt. Diese Erklärung, mit der der Leistungsberechtigte der Vereinbarung der Leistungsträger zustimmen muss, genügt nicht den Anforderungen der einfachen und verständlichen Sprache.

www.bvkm.de

Alle im vorstehenden Text genannten Stellungnahmen sind auf der Internetseite des bvkm in der Rubrik Recht & Ratgeber unter „Aktuelles“ oder „Stellungnahmen“ zu finden. Einige Stellungnahmen werden nachstehend in gekürzter Form wiedergegeben.

Veranstaltungen Recht // Sozialpolitische Fachtage 2020

26. Mai 2020 in Frankfurt
ERSTER SOZIALPOLITISCHER FACHTAG ZU AKTUELLEN THEMEN AUS RECHTSPRECHUNG UND GESETZGEBUNG
Zielgruppe:
Menschen aus den Mitgliedsorganisationen des bvkm, die Betroffene in sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten
Leitung:
Dr. Janina Jänsch (Geschäftsführerin des bvkm), Katja Kruse, Sebastian Tenbergen, Hülya Turhan
(Juristen beim bvkm)

12. November 2020 in Kassel
ZWEITER SOZIALPOLITISCHER FACHTAG ZU AKTUELLEN THEMEN AUS RECHTSPRECHUNG UND GESETZGEBUNG
Zielgruppe:
Menschen aus den Mitgliedsorganisationen des bvkm, die Betroffene in sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten
Leitung:
Dr. Janina Jänsch (Geschäftsführerin des bvkm), Katja Kruse, Sebastian Tenbergen, Hülya Turhan
(Juristen beim bvkm)

Angehörigen-Entlastungsgesetz Aktion des bvkm unterstützen!

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) ruft Menschen mit Behinderung, Familien mit behinderten Angehörigen und Organisationen der Behindertenselbsthilfe dazu auf, von den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten die Zustimmung zum Angehörigen-Entlastungsgesetz zu fordern. Nur wenn der Bundesrat dem Gesetz in seiner Sitzung am 29.11.2019 zustimmt, kann es wie geplant am 1.1.2020 in Kraft treten

Das Musterschreiben (siehe Seite 17), das Sie nur noch mit Ihrem Absender sowie Ihrer Unterschrift versehen müssen, finden Sie auch unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber/Aktuelles. Nachfolgend werden die Adressen der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten aufgeführt, an die das Schreiben gerichtet werden sollte. Hinweis: Bei der Brief-Anrede in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind Besonderheiten zu beachten!

Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg
Herrn Winfried Kretschmann
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Bayerischen Ministerpräsidenten
Herrn Dr. Markus Söder
Postfach 220011
80535 München

Regierenden Bürgermeister von Berlin
Herrn Michael Müller
Jüdenstraße 1
10178 Berlin
(Anrede: Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister)

Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
Herrn Dr. Dietmar Woidke
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen
Herrn Dr. Andreas Bovenschulte
Am Markt 21
28195 Bremen
(Anrede: Sehr geehrter Herr Bürgermeister)

Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Peter Tschentscher
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg
(Anrede: Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister)

Hessischen Ministerpräsidenten
Herrn Volker Bouffier
Georg-August-Zinn-Str.1
65183 Wiesbaden

Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Frau Manuela Schwesig
Schloßstr. 2-4
19053 Schwerin

Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Herrn Stephan Weil
Planckstraße 2
30169 Hannover

Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Armin Laschet
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Malu Dreyer
Postfach 3880
55028 Mainz

Ministerpräsidenten des Saarlandes
Herrn Tobias Hans
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken

Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen
Herrn Michael Kretschmer
Sächsische Staatskanzlei
01095 Dresden

Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 - 42
39104 Magdeburg

Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Daniel Günther
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Thüringer Ministerpräsidenten
Herrn Bodo Ramelow
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Absender (ggf. Logo der Mitgliedsorganisation)

Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin des Landes ….
Frau/Herrn (Akademischer Grad) Vorname Familienname
Anschrift

Ort, den

Angehörigen-Entlastungsgesetz
Bitte um Zustimmung des Bundesrates am 29.11.2019

Sehr geehrte/r Herr Ministerpräsident/Frau Ministerpräsidentin,

in dem am 7.11.2019 vom Bundestag beschlossenen Angehörigen-Entlastungsgesetz sind viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vorgesehen. Hierzu gehören insbesondere die Einführung der 100.000 Euro-Grenze für alle Leistungen der Sozialhilfe, die Abschaffung des elterlichen Unterhaltsbeitrags in der Eingliederungshilfe, die dauerhafte Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), die Einführung eines Budgets für Ausbildung und die Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Grundsicherung haben.

Als betroffener Mensch mit Behinderung/betroffene Familie mit einem behinderten Angehörigen/Organisation, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzt/, würde/n ich/wir es deshalb sehr begrüßen, wenn das Gesetz wie geplant am 1.1.2020 in Kraft treten würde.

Der Stellungnahme des Bundesrates vom 11.10.2019 (BR-Drucksache 395/19) entnehme/n ich/wir, dass die Länder mit erheblichen Mehrbelastungen durch das Gesetz rechnen und die diesbezügliche Kostenschätzung der Bundesregierung in Frage stellen. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz und damit auch sein Inkrafttreten erscheinen daher zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss.

Dies erfüllt mich/uns mit großer Sorge. Ich/Wir appelliere/n deshalb an Sie, gemeinsam mit den anderen Bundesländern den Finanzierungsstreit mit dem Bund beizulegen und dem Angehörigen-Entlastungsgesetz in der Sitzung des Bundesrates am 29.11.2019 zuzustimmen. Sie setzen hiermit ein starkes Signal für die Solidarität mit Menschen mit Behinderung und unterstützungsbedürftigen Familien.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf eines Angehörigen-Entlastungsgesetzes

von Katja Kruse

(Hinweis: Dies ist eine gekürzte Fassung der Stellungnahme. Die vollständige Stellungnahme ist zu finden unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter „Aktuelles“.)

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

In dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegten Referentenentwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz sind viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vorgesehen. Zu nennen sind insbesondere:

- der Ausschluss der Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem je-weiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro für alle Leistungen der Sozialhilfe,
- die gesetzliche Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung, die das Eingangsver-fahren sowie den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben
- die dauerhafte Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) aus Bundesmitteln sowie
- die Einführung eines Budgets für Ausbildung für Menschen mit Behinderung, die zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Leistungen in einer WfbM angewiesen sind.

Der bvkm begrüßt die genannten Verbesserungen sehr und plädiert mit Nachdruck dafür, dass der Referentenentwurf in diesen zentralen Punkten im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine wesentlichen Änderungen erfährt.

Im Einzelnen nimmt der bvkm zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

II) Artikel 1: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

1) Grundsicherungsanspruch im Eingangsverfahren sowie Berufsbildungsbereich einer WfbM

In § 41 Absatz 3a Nr. 1 SGB XII soll künftig gesetzlich klargestellt werden, dass Menschen mit Behinderung, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Nach Auffassung des BMAS besteht ein solcher Anspruch nach der derzeitigen Rechtslage aufgrund des zum 1.7.2017 in Kraft getretenen § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII nicht. Dies sehen der bvkm und viele Sozialgerichte anders. In zahlreichen Fällen wurden deshalb Menschen mit Behinderung mittlerweile durch die Gerichte Leistungen der Grundsicherung zugesprochen. Neun Bundesländer haben sich außerdem inzwischen von der Rechtsauffassung des BMAS gelöst und bewilligen Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM Leistungen der Grundsicherung, um unnötige Widerspruchs- und Klageverfahren zu vermeiden. Durch die Gesetzesänderung soll die einheitliche Rechtsprechung von Sozialgerichten und Landessozialgerichten und die Rechtspraxis der Länder nachvollzogen werden.

> Der bvkm begrüßt es sehr, dass der Anspruch auf Grundsicherung für Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM nunmehr unmissverständlich im Gesetz klargestellt werden soll. Der derzeitige Zustand, dass viele Betroffene ihre berechtigten Ansprüche nur im Wege der Klage vor den Sozialgerichten durchsetzen können, ist nicht länger haltbar.

Begrüßt wird auch, dass in die neue Regelung ferner Menschen mit Behinderung einbezogen werden sollen, die bei einem anderen Leistungsanbieter das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen. Erfasst sind ebenso Menschen mit Behinderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten. Auch diese Klarstellung ist begrüßenswert.

2) Ausschluss der Unterhaltsheranziehung für alle Leistungen der Sozialhilfe

a) § 94 Absatz 1a SGB XII: 100.000 Euro-Grenze für alle Leistungen der Sozialhilfe

Durch die nahezu wortgleiche Überführung des bisherigen § 43 Absatz 5 SGB XII in den neuen § 94 Absatz 1a SGB XII soll die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro für alle Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Zurzeit gilt diese Einkommensgrenze nur für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

> Der bvkm begrüßt die vorgesehene Regelung, weil sie viele Eltern und Kinder von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern finanziell entlastet.

Nicht in die Neufassung des § 94 Absatz 1a SGB XII übernommen wurde der bisherige § 43 Absatz 5 Satz 3 SGB XII. Hintergrund ist, dass der Leistungsanspruch der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII bei einem Jahreseinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern beziehungsweise Kinder von über 100.000 Euro zukünftig nicht mehr ausgeschlossen sein soll. Vielmehr sollen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen auch bei einem Jahreseinkommen des Unterhaltspflichteten von über 100.000 Euro Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen.

> Auch diese Regelung wird vom bvkm begrüßt, sofern sie – auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren – mit einer entsprechenden Ergänzung von § 94 Absatz 2 SGB XII um das Vierte Kapitel verknüpft bleibt (siehe dazu unten).

Die derzeitige Rechtslage, nach der Menschen mit Behinderung, obwohl sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Leistungen nach dem Dritten Kapitel beziehen, nur weil das Jahreseinkommen ihrer Eltern 100.000 Euro überschreitet, ist für die Betroffenen nur schwer nachvollziehbar. Maßgeblich für den Zugang zu einer existenzsichernden Leistung wie der Grundsicherung sollten die persönlichen Voraussetzungen der Leistungsberechtigten und nicht die Höhe des Einkommens der ihnen unterhaltsverpflichteten Eltern oder Kinder sein. Die Neuverortung dieses Personenkreises im Vierten Kapitel ist daher sachgerecht.

b) § 94 Absatz 2 SGB XII: Beschränkung der Unterhaltsheranziehung bei Überschreiten der 100.000 Euro-Grenze

§ 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII soll um das Vierte Kapitel erweitert werden. Dies ist auch aus Sicht des bvkm zwingend, wenn dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen zukünftig bei einem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Kinder über 100.000 Euro nicht mehr in das Dritte Kapitel SGB XII verschoben werden, sondern im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben.

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen Eltern in derartigen Fallkonstellationen für die ihren Kindern nach dem Dritten Kapitel geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26,49 Euro (Stand: 1.7.2019) leisten. Bei der Beschränkung auf diesen Unterhaltsbeitrag bleibt es, wenn § 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII um das Vierte Kapitel erweitert wird. Die Neuverortung von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Kindern, deren Eltern über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 Euro verfügen, im Vierten Kapitel SGB XII ist daher nach Auffassung des bvkm unabdingbar verknüpft mit der vorgesehenen Ergänzung von § 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII um die Leistungen nach dem Vierten Kapitel.

> Im Ergebnis begrüßt der bvkm die Beibehaltung der bisherigen Privilegierung von Eltern volljähriger Kinder, die bislang wegen des Überschreitens der 100.000 Euro-Grenze im Dritten Kapitel SGB XII verortet waren. Die Erweiterung der Vorschrift um das Vierte Kapitel ist aus Gleichbehandlungserwägungen und um eine Schlechterstellung der Betroffenen zu vermeiden angezeigt.

Die beschränkte Unterhaltsheranziehung des § 94 Absatz 2 SGB XII gilt zurzeit für alle Eltern, deren volljährige Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen der

Hilfe zur Pflege oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Ab dem 1.1.2020 würde sich der Anwendungsbereich der Vorschrift aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nur noch auf diejenigen Eltern erstrecken, deren Jahreseinkommen 100.000 Euro überschreitet. Gegenüber der jetzigen Rechtslage ist der künftige Anwendungsbereich der Vorschrift somit stark begrenzt. Um insoweit bei der Rechtsanwendung keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte dies in der Vorschrift deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Der bvkm schlägt deshalb vor, § 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII wie folgt zu fassen:

> (2) Beträgt das jährliche Gesamteinkommen der Eltern jeweils mehr als 100.000 Euro geht der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über.

II) Artikel 1: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1) Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Vorgesehen ist künftig in § 32 SGB IX, dass die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) dauerhaft aus Bundesmitteln gefördert wird. Zurzeit ist die Förderung bis 31.12.2022 befristet. Auch sollen für das Jahr 2023 Zuschüsse in Höhe von 65 Millionen Euro festgesetzt werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden in § 32 SGB IX die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen. Im Dschungel des Leistungsrechts und der Zuständigkeiten verschiedener Kostenträger sind behinderte Menschen dringend auf eine solche umfassende und neutrale Beratung angewiesen.

Unter dem Dach des bvkm haben bundesweit bislang 26 EUTB-Beratungsstellen ihre Arbeit aufgenommen. Die Beratungsstellen sind meist zentral gelegen und im Stadtbild sichtbar. Die Inanspruchnahme der Beratung zeigt auf, dass der Bedarf an qualifizierter unabhängiger Beratung groß ist und das Angebot durch Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige angenommen wird. Im Rahmen des vom bvkm gemeinsam mit dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) durchgeführten Kooperationsprojektes „Netzwerk unabhängige Beratung“ sind die Teilhabeberaterinnen und -berater berufsbegleitend für ihren Aufgabenbereich geschult worden. Die Weiterbildung umfasste unter anderem gesellschaftliche, rechtliche und organisationsspezifische Rahmenbedingungen der Beratung von Menschen mit Behinderung. Weitere Schwerpunkte waren die systemische Gesprächsführung sowie methodische Umsetzung, Diversity und Genderaspekte. Die Beraterinnen und Berater haben ihre Erfahrungen und fachlichen Kenntnisse ausbauen und weiterentwickeln können.

> Vor diesem Hintergrund begrüßt der bvkm die zeitnahe Entfristung der Förderung der EUTB. Hinsichtlich der Finanzierung sieht er allerdings noch Verbesserungsbedarf. Eine gesicherte und auskömmliche Finanzierung ist erforderlich, um den Beratungsstellen die nötige Planungssicherheit zu geben und die wichtige Aufgabe der EUTB dauerhaft weiterzuführen. In § 32 Absatz 6 SGB IX sollte deshalb eine dynamisierte Regelfinanzierung aus Bundesmitteln vorgesehen werden.

2) Budget für Ausbildung

Eingeführt werden soll in § 61a SGB IX ein Budget für Ausbildung. Damit könnten Menschen mit Behinderung, die zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Leistungen in einer WfbM angewiesen sind, auch gefördert werden, wenn sie eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung aufnehmen und damit einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erwerben wollen.

> Ein Budget für Ausbildung schafft im Bereich der beruflichen Bildung mehr Wahlmöglichkeiten. Es unterstützt junge Menschen mit Behinderung, nach Abschluss der Schule eine Berufsausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren. Die Einführung eines Budgets für Ausbildung wird deshalb vom bvkm uneingeschränkt begrüßt.

3) Ausschluss der Unterhaltsheranziehung für Leistungen der Eingliederungshilfe

Im Referentenentwurf ist die Aufhebung von § 138 Absatz 4 SGB IX und von § 142 Absatz 3 SGB IX vorgesehen. Damit soll künftig auf Elternbeiträge verzichtet werden, wenn volljährige Menschen mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe oder in Internatsschulen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen.

> Der bvkm begrüßt den vollständigen Verzicht auf Elternbeiträge in den genannten Fällen. In Bezug auf das Unterhaltsrecht wird die Eingliederungshilfe damit aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt. Wünschenswert wäre es allerdings, die Eingliederungshilfe insgesamt einkommens- und vermögensunabhängig auszugestalten, damit sie in ihrer Gesamtheit nicht länger Teil des Fürsorgerechts bleibt.

4) Arbeitsassistenz

Durch die Ergänzung von § 185 Absatz 5 SGB IX soll klargestellt werden, dass beim Anspruch auf Übernahme der Kosten notwendiger Arbeitsassistenz weder dem Grunde noch der Höhe nach Ermessen besteht.

> Diese Klarstellung wird vom bvkm uneingeschränkt begrüßt.

III) Weiterer Änderungsbedarf: Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben

Der vorliegende Referentenentwurf bietet keine Lösung für junge Erwachsene, die in einer stationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben. Nicht selten verbleiben die Bewohnerinnen und Bewohner dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. (...)
Problematisch ist, dass für erwachsene Menschen mit Behinderung ab 2020 ein anderes Leistungserbringungsrecht gilt als für minderjährige Menschen mit Behinderung. Während im Erwachsenenbereich die Personenzentrierung eingeführt wird, die unter anderem die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Folge hat, bleibt es bei minderjährigen Leistungsempfängerinnen und -empfängern bei der bisherigen Vergütungssystematik. Die in § 134 SGB IX verankerten Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte sehen unter anderem die herkömmliche Leistungsvergütung durch Grundpauschale, Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag vor.

(...)

In Bezug auf die Internatsbeschulung junger Volljähriger hat der Gesetzgeber diese Problematik gesehen und ihr mit der Ausnahmeregelung des § 134 Absatz 4 SGB IX Rechnung getragen. Danach gilt die Sonderregelung des § 134 Absatz 1 bis 3 SGB IX auch über die Volljährigkeit hinaus, wenn Leistungsberechtigte eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderung besuchen.

> Aus den oben genannten Gründen fordert der bvkm deshalb, für volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Wohneinrichtung für Minderjährige leben, eine dem § 134 Absatz 4 SGB IX entsprechende Ausnahmeregelung einzuführen.

Düsseldorf, 4. Juli 2019

Stellungnahme des des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zum Referentenentwurf eines Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetzes (RISG)

von Katja Kruse

(Hinweis: Dies ist eine gekürzte Fassung der Stellungnahme. Die vollständige Stellungnahme ist zu finden unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter „Aktuelles“.)

Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung

angewiesen sind.

Der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegte Referentenentwurf für ein Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG) zielt darauf ab, eine qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung intensivpflegebedürftiger Versicherter zu gewährleisten sowie Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten in diesem Versorgungssegment zu beseitigen. Dazu enthält der Gesetzentwurf einige positive Ansätze. Zu nennen sind hier insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der längerfristigen stationären Beatmungsentwöhnung sowie einheitliche Qualitätsvorgaben und Standards für Leistungserbringer von außerklinischer Intensivpflege.

Völlig untragbar ist jedoch, dass außerklinische Intensivpflege erwachsenen Menschen in der Regel nur noch in Pflegeeinrichtungen gewährt werden soll. Dadurch wäre künftig für Menschen, die einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben, die freie Wahl des Wohnortes und das Recht auf Teilhabe ausgeschlossen. Der bvkm und insbesondere die in ihm organisierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sowie deren Eltern sind fassungslos darüber, dass elf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und kurz vor dem Inkrafttreten der wichtigsten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) eine Regelung auf den Weg gebracht werden soll, die diesen beiden Gesetzen diametral entgegensteht.

Im Einzelnen nimmt der bvkm zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I) Ausschluss vom Anspruch auf häusliche Krankenpflege (Artikel 1 Nr. 1 RISG-RefE)

Der durch den Gesetzentwurf neu zu fassende § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V/RISG-RefE sieht vor, dass Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege künftig grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf häusliche Krankenpflege haben sollen. Stattdessen soll dieser Personenkreis außerklinische Intensivpflege erhalten. Diese ist in der Regel in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder in Intensivpflege-Wohneinheiten zu erbringen. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei Versicherten bis zum 18. Lebensjahr, soll die außerklinische Intensivpflege im Haushalt oder der Familie des Versicherten erbracht werden dürfen.

Im Ergebnis sollen damit erwachsene schwerstpflegebedürftige Menschen von Versicherungsleistungen ausgeschlossen und gezwungen werden, in einem Pflegeheim zu leben.

1) Betroffene Personengruppe

Betroffen von dem Leistungsausschluss sind Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. Dieser ist gegeben, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbarer intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, insbesondere weil

- behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder
- die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforder-lich ist.

Der Gesetzentwurf nimmt dabei besonders Personen in den Blick, die künstlich dauerhaft beatmet werden. Für sie sind in Bezug auf die Beatmungsentwöhnung besondere Regelungen vorgesehen.

Zu der Personengruppe, die vom Ausschluss vom Anspruch auf häusliche Krankenpflege betroffen ist, gehören aber auch Menschen, die aus anderen Gründen auf ständige Überwachung der Vitalparameter angewiesen sind. Beispielhaft genannt seien hier Menschen mit

- bekannten und unbekannten Syndromen oder genetischen Defekten (z.B. Undine Syndrom oder auch MPS Typ 1 oder 2),
- gravierenden Herzfehlern, die inoperabel sind,
- epileptischen Anfälle, die nicht medikamentös einstellbar sind,
- hohen, inkompletten oder kompletten Querschnittslähmungen durch Erkrankung oder Un-fall,
- pinaler Muskel Atrophie (SMA),
- komplexen Einschränkungen (nicht sprechend, nicht sitzend, nicht gehend, blind, nicht selbstständig essen/trinken etc.) und dazu noch spontane Atemaussetzer
- Spina Bifida/Hydrocephalus mit starken Einschränkungen und dazu Sauerstoff abhängig

Die Liste ist nicht abschließend. Sie soll aber zeigen, dass der vorliegende Referentenentwurf eine sehr heterogene Gruppe mit sehr differenziert zu betrachtenden Bedarfen betrifft, die weit über die Gruppe der Menschen mit einer pneumologischen Indikation hinausgeht.

Ganz deutlich möchte der bvkm in diesem Zusammenhang ferner darauf hinweisen, dass die von ihm vertretenen Menschen in der Regel seit ihrer Geburt oder aufgrund einer im frühen Kindesalter (z.B. aufgrund eines Bade- oder Erstickungsunfalls) erworbenen Behinderung ihr Leben lang auf Intensivpflege angewiesen sind. Wir verweisen ergänzend dazu auf die als Anlagen zu dieser Stellungnahme beigefügten Fallbeispiele. Bestimmte begrüßenswerte

Maßnahmen, die im RISG-RefE vorgesehen sind, – wie z.B. Verbesserungen bei der Beatmungsentwöhnung – greifen deshalb bei diesem Personenkreis nicht. Ganz im Gegenteil verschlechtert sich bei diesem Personenkreis häufig der Gesundheitszustand eher noch mit zunehmendem Alter. Das betrifft z.B. Menschen mit fortschreitenden Muskelerkrankungen.

2) Rechtswidrigkeit des Leistungsausschlusses

Der vorgesehene Leistungsausschluss ist unter mehreren Gesichtspunkten rechtswidrig.

a) Verstoß gegen Artikel 19 UN-BRK: Freie Wahl des Wohnortes

Eine bestimmte Versicherungsleistung nur noch an bestimmten Orten zu gewähren, kommt der zwangsweisen Unterbringung an dem betreffenden Ort gleich. § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V/RISG-RefE i.V.m. § 37c Absatz 2 SGB V/RISG-RefE, wonach erwachsene, intensivpflegebedürftige Menschen die von ihnen benötigte medizinische Behandlungspflege grundsätzlich nur noch in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder Intensivpflege-Wohneinheiten erhalten sollen, verstößt deshalb gegen Artikel 19 UN-BRK. Nach dieser Vorschrift haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Gleichzeitig legt Artikel 19 UN-BRK den Staaten die Verpflichtung auf, für die Verwirklichung dieses Rechts und die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen. Der RISG-RefE verstößt gegen diese Verpflichtung Deutschlands in eklatanter Weise, weil die vorgesehenen Regelungen die Möglichkeiten zur freien Wahl des Wohnortes gerade nicht erweitern oder fördern, sondern – ganz im Gegenteil – im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage massiv einschränken.

Das gilt nicht nur für die Intensivpflege in der eigenen Häuslichkeit, sondern insbesondere auch für die gerade erst neu geschaffene Möglichkeit, Intensivpflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a SGB XI zu gewähren. Der insoweit aufgrund des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) mit Wirkung vom 1.1.2017 in § 37 Absatz 2 SGB V neu eingefügte Satz 8 sieht vor, dass Bewohner, deren Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert, in der Einrichtung Behandlungspflege erhalten. Klargestellt werden soll mit dieser Vorschrift, dass die Krankenkasse die Behandlungspflege in diesen Fällen immer übernimmt, selbst wenn vertragliche Regelungen oder die Leistungsbeschreibung der Einrichtung dem entgegenstehen sollten. Diese nach jahrelangem Ringen mit dem Gesetzgeber von den Behindertenverbänden schließlich durchgesetzte Regelung ist von Eltern intensivpflegebedürftiger Kinder mit großer Erleichterung aufgenommen worden, weil sie endlich auch diesem Personenkreis das Wohnen bzw. – im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes - den Verbleib in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe ermöglicht. Aufgrund des RISG-RefE wäre diese neue Option nun bereits drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder hinfällig. Für die Eltern intensivpflegebedürftiger Kinder, die auf der Suche nach Wohnplätzen in qualifizierten Einrichtungen sind, die ihren Kindern einen geeigneten Wohn- und Lebensort bieten, damit sie – ebenso wie Kinder ohne Behinderung - im Erwachsenenalter das Elternhaus verlassen können, ist dies ein Schlag ins Gesicht und ein erheblicher Rückschritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

b) Recht auf Teilhabe

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Sicherstellung dieser Teilhabe ist durch den im RISG-RefE vorgesehenen Leistungsausschluss nicht gewährleistet.

Kinder und Jugendliche nehmen insbesondere durch den Besuch von Kindergärten und Schulen am Leben in der Gemeinschaft teil. Das Zusammensein mit Gleichaltrigen und die individuelle Förderung ist wichtig für ihre Entwicklung. Für Kinder mit Intensivpflegebedarf ist daher sicherzustellen, dass sie auch weiterhin die für sie erforderliche medizinische Behandlungspflege im Kindergarten und in der Schule erhalten.

> Der Anspruch nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V, der die Erbringung von Behandlungspflege explizit auch in Kindergärten und Schulen vorsieht, muss daher auf jeden Fall erhalten bleiben.

Die stattdessen vorgesehene Regelung in § 37c Absatz 2 Satz 2 SGB V/RISG-RefE ist keine akzeptable Alternative. Zum einen wird die außerklinische Intensivpflege außerhalb von Einrichtungen nach dieser Regelung in das Ermessen („kann .... erbracht werden“) der Krankenkasse gestellt und zum anderen werden Schulen und Kindergärten weder in der Vorschrift selbst noch in der Gesetzesbegründung als „geeignete Orte“ aufgeführt.

Für erwachsene Menschen mit Intensivpflegebedarf ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch weniger sichergestellt. Sie werden durch § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V/RISG-RefE i.V.m. § 37c Absatz 2 SGB V/RISG-RefE gezwungen, in ein Pflegeheim oder eine Intensivpflege-Wohneinheit umzuziehen. Dort steht die Pflege im Vordergrund und es findet keine Teilhabe am Leben in der

Gemeinschaft und dementsprechend auch keine pädagogische Betreuung statt.

Eltern intensivpflegebedürftiger Kinder sorgen sich deshalb zu Recht, dass die Versorgung in einer Pflegeeinrichtung den besonderen Bedarfen ihrer Kinder nicht gerecht wird.
(...)

Hinzu kommt, dass die Versorgung im Pflegeheim eher auf ältere Patienten ausgerichtet ist. Insbesondere für junge Erwachsene fehlt es dort am Kontakt zu Gleichaltrigen. Bedarfsgerecht können Menschen mit Behinderung und besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege deshalb nur in Wohnsettings versorgt werden, in denen auch ihr Teilhabebedarf gedeckt wird. Das kann in der Familie, der eigenen Häuslichkeit oder auch in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 43a SGB XI bzw. ab 1.1.2020 den besonderen Wohnformen der Fall sein. Die Versorgung im Pflegeheim sollte nur eine Option aber keinesfalls eine Verpflichtung sein.

> Der bvkm fordert deshalb, dass der Anspruch auf Behandlungspflege im Haushalt, der Familie oder sonst an einem geeigneten Ort uneingeschränkt erhalten bleiben muss. Es ist ferner sicherzustellen, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, auch nach dem 1.1.2020 weiterhin bei entsprechendem Bedarf dort Intensivpflege erhalten.

Nach den Erfahrungen des bvkm fehlt es bundesweit an Wohnplätzen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, die in der Lage sind, Kindern und erwachsenen Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege einen geeigneten Wohn- und Lebensort zu bieten. Deshalb werden die Betroffenen oft auch noch im Erwachsenenalter in der Familie gepflegt.

> Um eine adäquate Versorgung von behinderten Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege zu gewährleisten, sollten geeignete teilhabeorientierte Wohnangebote geschaffen und die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür sichergestellt werden.

(...)

II) Anspruch auf außerklinische Intensivpflege (Artikel 1 Nr. 2 RISG-RefE)

1) § 37c Absatz 1 SGB V: Einführung eines neuen Leistungsanspruchs

Der bvkm begrüßt die Einführung besonderer Regelungen für die Erbringung außerklinischer Intensivpflege, insbesondere um die Qualität dieser Leistung und damit die Versorgung der Versicherten zu verbessern. Der Anspruch auf medizinische Behandlungspflege sollte sich aber dem Grunde nach weiterhin aus § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V ergeben, um klar und deutlich hervorzuheben, dass selbstverständlich auch Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege das Recht haben, diese Pflege in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen zu erhalten (siehe dazu bereits die Ausführungen oben).

(...)

2) § 37c Absatz 2 SGB V: Pflegeeinrichtung als regulärer Leistungsort des neuen Anspruchs

Die in § 37c Absatz 2 SGB V/RISG-RefE vorgesehenen Regelungen, wonach außerklinische Intensivpflege in der Regel nur in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder ambulanten Intensivpflege-Wohneinheiten erbracht wird, lehnt der bvkm in Gänze und mit Nachdruck ab. Der ganze Absatz ist neu zu fassen (siehe unten).

Zur Kritik der Vorschrift im Einzelnen:
§ 37c Absatz 2 Satz 1 SGB V/RISG-RefE verstößt gegen Artikel 19 UN-BRK, das Recht auf Teilhabe und das in Artikel 3 GG verankerte Gleichheitsgebot. Auf die obenstehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Strikt abgelehnt wird auch die in § 37c Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V/RISG-RefE vorgesehene Zumutbarkeitsprüfung. Zumutbarkeitsprüfungen gibt es zurzeit lediglich im Recht der steuerfinanzierten Sozialhilfe. Die Gewährung von Versicherungsleistungen an Zumutbarkeitskriterien zu knüpfen verstößt gegen grundlegende Prinzipien der Sozialversicherung. Abgesehen davon sind die in § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB V/RISG-RefE genannten Prüfkriterien der persönlichen, familiären oder örtlichen Umstände so offen formuliert, dass sie den Krankenkassen ein weites Ermessen eröffnen würden.

Ausgenommen von der Regelung, dass die außerklinische Intensivpflege grundsätzlich in stationären oder quasi-stationären Settings erfolgen soll, sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese Altersgrenze entbehrt einer plausiblen Grundlage. Auch erwachsene Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe und auf freie Wahl ihres Wohnortes. Die Wünsche und Bedürfnisse von Menschen ändern sich nicht mit Eintritt der Volljährigkeit. Auch viele junge Erwachsene ohne Behinderung haben den Wunsch, in ihrem vertrauten, meist familiären Wohnumfeld zu leben. Auf viele junge Erwachsene, die in ihrem Elternhaus leben und dort seit vielen Jahren von Familienangehörigen und professionellen Pflegekräften in hoher Qualität versorgt werden, trifft dies erst recht zu.

Völlig indiskutabel ist schließlich auch die in § 37c Absatz 2 Satz 4 SGB V/RISG-RefE vorgesehene Übergangsregelung von drei Jahren. Die Verlegung in ein neues Umfeld stellt immer eine besondere Härte dar. Ein zeitlich unbegrenzter Besitzstandsschutz ist das Mindeste, was der Gesetzgeber bisherigen Leistungsbeziehern anbieten sollte. Festzuhalten bleibt schließlich im Ergebnis, dass die Leistungserbringung von außerklinischer Intensivpflege in einer Pflegeeinrichtung lediglich eine von mehreren Optionen niemals aber eine Verpflichtung für Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege sein darf.

> Der bvkm fordert deshalb das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten an dieser Stelle nicht einzuschränken, sondern stattdessen zu stärken. Für zwingend notwendig hält es der bvkm in diesem Zusammenhang insbesondere sicherzustellen, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die einen intensivpflegerischen Bedarf haben und in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 43a SGB XI leben, dort auch weiterhin die für sie erforderliche Behandlungspflege erhalten.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist diese Versorgung durch den zum 1.1.2017 aufgrund des PSG III eingeführten § 37 Absatz 2 Satz 8 SGB V gewährleistet. Nach dieser Vorschrift erhalten sowohl minderjährige als auch volljährige Versicherte in stationären Einrichtungen im Sinne des § 43a SGB XI Leistungen der häuslichen Krankenpflege, wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert.

Aufgrund des BTHG wird es ab dem 1.1.2020 die bisherigen „stationären Einrichtungen im Sinne des § 43a SGB XI“ nur noch für die Versorgung von minderjährigen Menschen mit Behinderung geben. Der Anwendungsbereich des § 37 Absatz 2 Satz 8 SGB V würde sich daher, sofern der Wortlaut der Vorschrift nicht angepasst wird, auf diesen Personenkreis beschränken.

Bei der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung kommt es dagegen durch das BTHG zu einem grundlegenden Systemwechsel. „Stationäre Einrichtungen“ wird es ab diesem Zeitpunkt für diesen Personenkreis nicht mehr geben. Im Recht der Eingliederungshilfe werden diese Wohnformen künftig „besondere Wohnformen“ oder auch „gemeinschaftliche Wohnformen“ genannt. Im Recht der Pflegeversicherung soll für diese Wohnformen alles beim Alten bleiben. Das heißt, die dort erbrachte Pflege wird weiterhin nach § 43a SGB XI mit einem monatlichen Pauschalbetrag von 266 Euro abgegolten. Das SGB XI bezeichnet diese Wohnformen künftig als „Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3 SGB XI“.

Um die bisherige Rechtswirkung des § 37 Absatz 2 Satz 8 SGB V aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass auch erwachsene Menschen mit Behinderung - ebenso wie minderjährige Menschen mit Behinderung – Intensivpflege in den besagten Wohnformen erhalten, fordert der bvkm § 37c Absatz 2 SGB V wie folgt zu fassen:

(2) Der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege besteht neben den in § 37 Absatz 2 Satz 1 genannten Orten auch in

> 1. vollstationären Pflegeeinrichtungen, die Leistungen nach § 43 des Elften Buches erbringen,
> 2. einer Wohneinheit im Sinne des § 132i Absatz 5 Nummer 1,
> 3. vollstationären Einrichtungen im Sinne des § 43a des Elften Buches oder
> 4. Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3 des Elften Buches.

Die folgenden Sätze zwei bis vier des § 37c Absatz 2 SGB V/RISG-RefE, nach denen die Intensivpflege nur ausnahmsweise in der eigenen Häuslichkeit erfolgen darf, sind aus den oben genannten Gründen zu streichen. Nach der vom bvkm favorisierten Lösung ist § 37c SGB V/RISG-RefE lediglich als Ergänzung des Anspruchs aus § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V zu verstehen. Die neue Regelung darf den derzeitigen Anspruch auf Intensivpflege in der eigenen Häuslichkeit oder sonst an einem geeigneten Ort gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V in keinem Fall ersetzen.
(...)

III) Fehlversorgung durch Ausschöpfung von Entwöhnungspotentialen verhindern (Artikel 1 Nr. 3a und 12a RISG-RefE)

Der bvkm begrüßt die in § 39 Absatz 1a SGB V/RISG-RefE sowie § 112 Absatz 2 SGB V/RISG-RefE vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung einer Beatmungsentwöhnung. (...)

Seit Jahren steigt die Zahl der außerklinisch beatmeten Menschen in Deutschland stetig aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und demografischer Entwicklungen. Von den Fachgesellschaften wird dies seit Jahren mit Zahlen und Studien belegt und im Quartalst-

akt veröffentlicht, jedoch bisher ohne Folgen für ein Care Management auf Bundesebene. Der bvkm fordert, dass ausreichende Weaningbetten in den Krankenhäusern vorgehalten werden, um die Vorschriften nicht ins Leere laufen zu lassen. Auch müssen im Bereich des Weanings die Möglichkeiten von Fort- und Weiterbildung erleichtert und gefördert werden, um ausreichend Personal für die Ausweitung des erfolgreichen Weanings vorhalten zu können. Allerdings weist der bvkm darauf hin, dass die von ihm vertretenen Menschen, die auf künstliche Beatmung angewiesen sind, in der Regel kein Weaningpotenzial haben, weil sich ihr medizinscher Behandlungsbedarf - z.B. aufgrund einer fortschreitenden Muskelerkrankung - häufig mit zunehmenden Alter eher noch steigert. Ein positiver Nebeneffekt der besseren Ausschöpfung von Weaningspotentialen bei weniger beeinträchtigten Versicherten ist deshalb, dass hierdurch finanzielle Ressourcen bei den Krankenkassen erschlossen werden, die dann für die Versorgung von Versicherten zur Verfügung stehen, die ihr Leben lang auf dauerhafte Beatmung angewiesen sind.

IV) Einheitliche Qualitätsvorgaben und Standards für die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege (Artikel 1 Nr. 14 RISG-RefE)

Der bvkm begrüßt, dass in einer eigenen Rahmenempfehlung einheitliche Qualitätsvorgaben und Standards für die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege geregelt werden sollen. Die Fehlentwicklungen und Qualitätsprobleme, die insbesondere in Intensiv-WGs in den letzten Jahren aufgetreten sind, müssen dringend durch solche Standards korrigiert werden. Es ist zu begrüßen, dass die Krankenkassen nur noch mit Leistungserbringern, die die Qualitätsvorgaben nach Absatz 2 erfüllen, Versorgungs- und Vergütungsverträge abschließen dürfen (§ 132i Absatz 5 RISG-RefE).
(...)

- Düsseldorf, 5. September 2019

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB XI zum Vorliegen von Räumlichkeiten i.S.d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI

(Hinweis: Dies ist eine gekürzte Fassung der Stellungnahme. Die vollständige Stellungnahme ist zu finden unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter „Aktuelles“.)

Vorbemerkung

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Insbesondere sind sie bzw. ihre Mitgliedsorganisationen häufig Träger von Wohneinrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderung. Insofern sind die Fachverbände und die in ihren Einrichtungen und anderen Wohnformen lebenden Bewohnerinnen und Bewohner in besonders hohem Maße von der zum 1.1.2020 in Kraft tretenden Neuregelung des § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI betroffen, der künftig definiert, auf welche Wohnformen § 43a SGB XI Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund bitten die Fachverbände, die nach § 71 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz SGB XI nicht zum Kreis derjenigen Organisationen gehören, die von Gesetzes wegen am Beschluss der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zu beteiligen sind, ausdrücklich darum, dass ihre nachfolgend dargelegten Anregungen und Kritikpunkte an dem vorgelegten Richtlinienentwurf im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

Aus diesem Grund fordern die Fachverbände seit vielen Jahren, dass § 43a SGB XI aufgehoben werden muss, da diese Vorschrift die Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderung, die in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. künftig in Wohnformen leben, die diesen gleichzustellen sind, auf 266 Euro im Monat beschränkt.

Die betroffenen Versicherten werden hierdurch erheblich benachteiligt. Die Fachverbände setzen sich deshalb dafür ein, dass diesem Personenkreis die Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI in vollem Umfang zugänglich gemacht werden müssen.

Vor diesem Hintergrund bedauern es die Fachverbände sehr, dass die §§ 43a, 71 Absatz 4 SGB XI, die den Zugang zu diesen Leistungen verhindern, im Rahmen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes lediglich modifiziert worden sind, der Leistungsausschluss aber dem Grunde nach beibehalten wurde. Misslich ist das Festhalten des Gesetzgebers an § 43a SGB XI aber auch deshalb, weil die einrichtungsbezogene Betrachtungsweise, die der Definition von „Räumlichkeiten“ im Sinne des § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI zugrunde liegt, der personenbezogenen Betrachtung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) diametral entgegensteht. Die Vorschrift läuft damit dem Grundgedanken des BTHG zuwider, dass Leistungen personenzentriert und unabhängig von der jeweiligen Organisationsform erbracht werden. Im Übrigen steht eine Regelung, die den Zugang zu sozialversicherungsrechtlichen Leistungen davon abhängig macht, welche Wohnform eine Person wählt, auch nicht im Einklang mit Art. 19 UN-BRK. Daher halten die Fachverbände auch weiterhin an ihrer Forderung nach Abschaffung des § 43a SGB XI fest.
Der nunmehr vorgelegte Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Absatz 5 Satz 1 SGB XI macht deutlich, dass die Übertragung des § 43a SGB XI auf das neue System der Eingliederungshilfe zwangsläufig zu künstlichen Abgrenzungen führt, die weder trennscharf noch systematisch sinnvoll begründet sind. Es ist absehbar, dass das Kriterium des „Umfangs der Gesamtversorgung“ trotz der Richtlinien streitbehaftet bleiben wird.
Folgende Punkte sind für die Fachverbände in Bezug auf die Richtlinien wesentlich:

- Es muss gewährleistet sein, dass der Anwendungsbereich des § 43a SGB XI keine Ausdehnung auf Wohnformen findet, die bislang als ambulant betreute Wohnformen galten.
- Die Richtlinien müssen sicherstellen, dass sich bestehende stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zu Wohnformen entwickeln können, die nicht mehr dem Anwendungsbereich des § 43a SGB XI unterliegen.
- Die Gesamtverantwortung des Anbieters der Räumlichkeiten für die Versorgung der in den Räumlichkeiten lebenden Menschen mit Behinderung ist das entscheidende Kriterium für die Feststellung, ob der Umfang der Gesamtversorgung in einer bestimmten Wohnform der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.
- Die Richtlinien sind gemäß dem gesetzlichen Auftrag ausschließlich auf die Abgrenzung der Merkmale in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c SGB XI zu beschränken.

Im Einzelnen nehmen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung wie folgt zu dem am 20.5.2019 vorgelegten Richtlinienentwurf des GKV-Spitzenverbandes Stellung:

Überschrift

In der Überschrift ist der gesetzliche Auftrag, den der Richtliniengeber nach § 71 Absatz 5 Satz 1 SGB XI zu erfüllen hat, nicht korrekt bezeichnet. Nach dieser Vorschrift erlässt der GKV-Spitzenverband „Richtlinien zur näheren Abgrenzung, wann die in Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe c genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind“. Die Richtlinien sind also auf Ausführungen zu den in Buchstabe c) genannten Merkmalen zu beschränken. Eine nähere Bestimmung des Begriffs der Räumlichkeiten, bzw. wann vom Vorliegen von Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI auszugehen ist, würde demgegenüber eine Ausweitung des gesetzlichen Auftrags bedeuten, weil sie sich auch auf die nähere Abgrenzung der Merkmale in Buchstabe a) und b) erstrecken würde. Die Fachverbände regen deshalb an, den gesetzlichen Auftrag des Richtliniengebers bereits in der Überschrift deutlich zum Ausdruck zu bringen und diese daher wie folgt zu fassen:

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Absatz 5 Satz 1 SGB XI zur näheren Abgrenzung der in § 71 Absatz 4 Nr. 3 c) SGB XI genannten Merkmale

Präambel

Die Präambel sollte den Sinn und Zweck der Regelung deutlich hervorheben. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Änderung des § 71 Absatz 4 SGB XI der Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtswirkungen der Norm dienen. Durch die Neuregelung sollen solche Wohnformen erfasst werden, die entweder bislang erfasst worden sind oder die eine Erscheinungsform annehmen, die diesen gleichzustellen ist. Ambulante Wohngemeinschaften sollen dagegen auch weiterhin nicht von § 43a SGB XI erfasst werden.

Aus diesem Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich

nach Auffassung der Fachverbände zwingend, dass die Richtlinien sicherstellen müssen, dass ambulant betreute Wohnformen, die nach geltendem Recht nicht dem § 43a SGB XI unterfallen, auch künftig nicht dieser Norm unterliegen.

Diese Zielsetzung des Gesetzgebers kommt in den Formulierungen in Absatz 2, Sätze 3 bis 5 der Präambel nicht zum Ausdruck. Es wird lediglich festgestellt, dass § 71 Absatz 4 SGB XI diejenigen Räumlichkeiten erfasst, die bislang in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung durch § 43a SGB XI erfasst wurden oder die eine Erscheinungsform annehmen, die diesen gleichzustellen sind (Absatz 2 Satz 5 der Präambel). Damit bezieht sich die Präambel auf die Fortgeltung des § 43a SGB XI für diejenigen Wohnformen, die bislang als vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen anzusehen waren. Der gesetzgeberische Wille geht aber in eine andere Richtung. Dem Gesetzgeber geht es gerade nicht darum, stationäre Wohneinrichtungen in ihrer derzeitigen konzeptionellen Ausgestaltung zu zementieren, sondern vielmehr um eine Weiterentwicklung der bisherigen Einrichtungen. Die Richtlinien dürfen deshalb nicht ausschließen, dass sich bestehende stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zu Wohnformen entwickeln, die nicht mehr dem Anwendungsbereich des § 43a SGB XI unterliegen. Diese Weiterentwicklung der bisherigen stationären Einrichtungen ist gerade eines der Kernziele des BTHG.
Mit der Zielsetzung, dass die Änderung des § 71 Absatz 4 SGB XI der Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtswirkungen der Norm dienen soll, bringt der Gesetzgeber ferner zum Ausdruck, dass eine Ausweitung der Vorschrift auf andere Wohnformen unterbleiben soll. Ziel der Richtlinien muss es deshalb auch sein, zu verhindern, dass der Anwendungsbereich des § 43a SGB XI auf Wohnformen ausgedehnt wird, die bislang als ambulant betreute Wohngemeinschaften galten und deren Bewohnerinnen und Bewohner derzeit den vollen Zugang zu den Leistungen bei häuslicher Pflege haben. Die individuelle Besitzstandsschutzregelung des § 145 SGB XI ist hierfür nur bedingt geeignet, da sie nur denjenigen Bewohnerinnen und Bewohnern einen Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege garantiert, die bereits am 1.1.2017 in einer Wohnform lebten, auf die § 43a SGB XI in seiner damals geltenden Fassung keine Anwendung fand. Bewohnerinnen und Bewohner, die nach dem 1.1.2017 in dieselbe Wohnform ziehen oder bereits gezogen sind, profitieren von dieser Besitzstandsschutzregelung nicht. Die Gewährleistung eines institutionellen Bestandsschutzes für am 31.12.2019 bestehende ambulante Wohnsettings ist deshalb nach Auffassung der Fachverbände dringend notwendig und sollte in den Richtlinien unbedingt verankert werden.

1. Zielsetzung der Richtlinien

Unter Ziffer 1. wird die Zielsetzung der Richtlinien zutreffend beschrieben. Danach beschreiben die Richtlinien die Merkmale, nach welchen der Umfang einer Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer weitgehend der einer vollstationären Einrichtung entspricht und welche Kriterien zur Prüfung dieser Merkmale heranzuziehen sind. Diese Zielsetzung korrespondiert mit dem in § 71 Absatz 5 Satz 1 SGB XI beschriebenen Auftrag des Gesetzgebers, dass die Richtlinien näher abgrenzen sollen, wann die in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c SGB XI genannten Merkmale vorliegen.
Leider beschränkt sich der Richtlinienentwurf im Folgenden jedoch nicht auf die Abgrenzung der Merkmale in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c SGB XI, sondern grenzt darüber hinaus unter Ziffer 3.1 ab, wann die in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a SGB XI genannten Merkmale vorliegen und führt unter Ziffer 3.2 aus, wann die in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe b SGB XI genannten Merkmale erfüllt sind. Damit geht der Richtlinienentwurf weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus und äußert sich zu Merkmalen, zu deren näherer Konkretisierung er nicht befugt ist.

Die Fachverbände kritisieren diese Überschreitung der Richtlinienkompetenz mit Nachdruck und fordern, dass sich die Richtlinien ausschließlich auf die Abgrenzung der Merkmale in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c SGB XI beschränken.

Sollte der GKV-Spitzenverband an den Ausführungen zu § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstaben a und b SGB XI festhalten, weisen die Fachverbände vorsorglich darauf hin, dass diese Ausführungen bei der künftigen Anwendung und Auslegung des Gesetzes für nicht maßgeblich gehalten werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien wird unter Ziffer 2. zutreffend beschrieben.

3.1 Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe

Unter Ziffer 3.1 grenzt der Richtlinienentwurf näher ein, wann die in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a SGB XI genannten Merkmale vorliegen. Auf diesen Teil der Definition der Räumlichkeiten erstreckt sich jedoch nicht der Auftrag des Gesetzgebers an den GKV-Spitzenverband (siehe oben). Die Ausführungen in der Richtlinie hierzu sowie zu den Unterpunkten 3.1.1 sowie 3.1.2 sind daher unzulässig.

Die Fachverbände fordern deshalb, die Ausführungen in den Richtlinien zu § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a SGB XI ersatzlos zu streichen.
(…)

3.2 Anwendung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes bei der Überlassung der Räumlichkeit

Unter Ziffer 3.1 grenzt der Richtlinienentwurf näher ein, wann die in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe b SGB XI genannten Merkmale vorliegen. Auf diesen Teil der Definition der Räumlichkeiten erstreckt sich jedoch ebenso wenig der Auftrag des Gesetzgebers an den GKV-Spitzenverband (siehe oben). Die Ausführungen in der Richtlinie hierzu sowie zu den Unterpunkten 3.2.1 sowie 3.2.2 sind daher ebenfalls unzulässig.

Die Fachverbände fordern deshalb, die Ausführungen in den Richtlinien zu § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe b SGB XI ersatzlos zu streichen.
(…)

3.3 Umfang einer Gesamtversorgung

Unter diesem Punkt grenzen die Richtlinien gemäß dem gesetzlichen Auftrag näher ab, wann die in § 71 Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c SGB XI genannten Merkmale vorliegen. Zu den einzelnen Absätzen dieses Abschnitts nehmen die Fachverbände wie folgt Stellung:

Absatz 1

Absatz 1 stellt die „umfassende Deckung des Bedarfs“ in den Vordergrund der näheren Abgrenzung dieser Merkmale. Dies ist aus Sicht der Fachverbände deshalb zu kurz gegriffen, weil Menschen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen häufig einen komplexen Unterstützungsbedarf haben. Oft sind sie in nahezu allen Lebensbereichen auf Unterstützung und Anleitung angewiesen. Dieser Unterstützungsbedarf wird in Wohnformen mit Betreuungsangeboten in der Regel in großem Umfang durch Leistungserbringer sichergestellt. Die Art und das Ausmaß des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, den ein Mensch mit Behinderung hat, darf aber kein oder zumindest nicht das maßgebliche Kriterium sein, um den Umfang der Gesamtversorgung zu bestimmen.
Entscheidend und prägend für eine vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe nach der derzeit geltenden Rechtslage ist, dass der Einrichtungsträger (Leistungserbringer) von der Aufnahme bis zur Entlassung die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des Leistungsberechtigten übernimmt und dessen Versorgung umfassend organisiert. Der Leistungserbringer übernimmt also die Versorgungsgarantie und schuldet das komplette Leistungsspektrum „Wohnen“ als „Gesamtpaket“. Das Angebot umfasst Hilfen in den Bereichen alltägliche Lebensführung, individuelle Basisversorgung, Gestaltung sozialer Beziehungen, Teilnahme am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben (Freizeit), emotionale und psychische Entwicklung, Gesundheitsförderung und -erhaltung. Individuelle vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten sind bei stationären Wohnformen nicht vorgesehen. Der Leistungsberechtigte hat in der Regel nur die Wahl, ob er „alles oder nichts“ in Anspruch nimmt.
Auf das aus Sicht der Fachverbände entscheidende Kriterium der Gesamtverantwortung des Anbieters der Räumlichkeiten stellen die Richtlinien aber leider erst sehr viel weiter unten im Text – nämlich in Absatz 6 – ab. Die Fachverbände kritisieren dies mit Nachdruck und fordern, dass diese zentrale Aussage bereits in den Absatz 1. aufgenommen wird
Zu kritisieren ist ferner, dass in Absatz 1 davon ausgegangen wird, dass die Deckung des Bedarfs in den künftigen Räumlichkeiten nach § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI auch durch mehrere Leistungserbringer erfolgen kann. Kennzeichnend für die vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe ist aber gerade die Leistungserbringung aus einer Hand. Nicht ohne Grund ist gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz SGB XI die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 SGB XI einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren. Hiermit korrespondiert ab 1.1.2020 auch die Regelung des § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB IX, wonach die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen umfassen. Dementsprechend muss es in Satz 1 heißen: „(…) wenn durch einen Leistungserbringer eine umfassende Deckung des Bedarfs (…) erfolgt.“ Satz 2 ist ferner wie folgt anzupassen: „(…) wenn durch den Leistungserbringer Unterkunft und Verpflegung, Leistungen der Eingliederungshilfe sowie Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.“
Aus den vorgenannten Gründen fordern die Fachverbände, Absatz 1 insgesamt wie folgt zu fassen:

Der Umfang einer anbietergestützten Gesamtversorgung, der typischerweise einer stationären Versorgung entspricht, wird erreicht, wenn durch einen Leistungserbringer eine umfassende Deckung des Bedarfs des in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen erfolgt. Hiervon ist auszugehen, wenn durch den Leistungserbringer Unterkunft und Verpflegung, Leistungen der Eingliederungshilfe sowie Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Alle der im Einzelnen nachfolgend genannten Leistungen und damit die Versorgung werden durch den Anbieter der Räumlichkeiten umfassend organisiert und verantwortet. Er trägt vom Einzug bis zum Auszug aus den Räumlichkeiten die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des dort wohnenden Menschen mit Behinderung.

Absatz 2

Die Fachverbände begrüßen, dass die Richtlinien in diesem Abschnitt zutreffend auf die Leistungserbringung durch einen Leistungserbringer (vgl. die Formulierung „Der Leistungserbringer erbringt die im Vordergrund stehenden Leistungen (…)“) abstellen. Das Abstellen auf einen Leistungserbringer sollte in allen Absätzen unter „3.3 Umfang einer Gesamtversorgung“ vereinheitlicht werden.

Absatz 3

Die Fachverbände begrüßen, dass gleich im ersten Spiegelstrich als ein Merkmal für den Umfang einer Gesamtversorgung im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, die Überlassung von Wohnraum i. S. d. § 42a Nr. 2 SGB XII an behinderte Menschen i. S. d. § 99 SGB IX aufgeführt wird.
§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist in Bezug auf die Kosten der Unterkunft die Nachfolgeregelung für die derzeitigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Wie bereits oben unter 3.1.1 ausgeführt, ist die Bezugnahme der Richtlinien auf § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sinnvoll, um den Gleichklang unter den Sozialgesetzbüchern herzustellen und Wertungswidersprüche zu vermeiden. Auch wird durch diesen Verweis die bisherige Finanzierung der Wohnform berücksichtigt, was aus Sicht der Fachverbände ein wichtiges Kriterium für die Anwendbarkeit von § 43a SGB XI ist.
(…)

Absatz 5

Die Fachverbände begrüßen die Klarstellung in Satz 2, dass es ein Merkmal für den Umfang einer Gesamtversorgung ist, dass Menschen mit Behinderung „unter ständiger Verantwortung geeigneten Personals“ stehen. In Satz 1 sollte klargestellt werden, dass die Unterbringung und Versorgung durch einen Leistungserbringer erfolgt. Die Fachverbände schlagen deshalb vor, Satz 1 wie folgt zu fassen:

> Die Unterbringung und Versorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen erfolgt regelmäßig, d. h. an mindestens 5 Tagen in der Woche und ganztägig durch einen Leistungserbringer.

Absatz 6

Die Fachverbände begrüßen, dass die Richtlinien klarstellen, dass der Anbieter der Räumlichkeiten die Gesamtverantwortung übernimmt und die Versorgung des Menschen mit Behinderung umfassend organisiert. Aus Sicht der Fachverbände ist dies das entscheidende Kriterium für die Feststellung, ob der Umfang der Gesamtversorgung in einer bestimmten Wohnform der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.
Bedauerlich ist, - wie oben zu Absatz 1 bereits ausgeführt wurde – dass diese zentrale Aussage erst in Absatz 6 getroffen wird. Sie sollte bereits in den Absatz 1 aufgenommen werden, um ihre besondere Bedeutung hervorzuheben. Wird dem Formulierungsvorschlag der Fachverbände zu Absatz 1 gefolgt, ist Absatz 6 entbehrlich und könnte wegfallen.
Wird diesem Vorschlag nicht gefolgt, sollte Absatz 6 klarstellen, dass sämtliche in den Absätzen 2, 3 und 4 aufgezählten Leistungen vom Anbieter der Räumlichkeiten umfassend organisiert und verantwortet werden. Denn nur, wenn der Anbieter der Räumlichkeiten die Gesamtverantwortung für alle diese Leistungen trägt, erfolgt eine umfassende Deckung des Bedarfs des Menschen mit Behinderung.
Kritisch anzumerken ist zu Absatz 6 ferner, dass auch hier erneut von der Möglichkeit die Rede ist, dass mehrere Leistungserbringer die Leistungen erbringen. Wie oben bereits ausgeführt, ist es aber gerade kennzeichnend für die Versorgung in stationären Einrichtungen, dass die Leistungen durch einen Leistungserbringer erbracht werden.
Dementsprechend schlagen die Fachverbände vor, Absatz 6 – sofern er nicht inhaltlich in Absatz 1 überführt wird – hilfsweise wie folgt zu fassen:

> Alle o.g. Leistungen und damit die Versorgung werden durch den Anbieter der Räumlichkeiten umfassend organisiert und verantwortet. Er trägt vom Einzug bis zum Auszug aus den Räumlichkeiten die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung des dort wohnenden Menschen mit Behinderung.

Absatz 8

Es wird begrüßt, dass viele verschiedene Erkenntnisquellen genutzt werden müssen, um zu prüfen, ob der Umfang einer Gesamtversorgung erreicht wird. Leider ist die Heranziehung des Teilhabe- bzw. Gesamtplans in diesem Zusammenhang nur als „Kann-Regelung“ ausgestaltet und wird auch nur als „ergänzende“ Prüfgrundlage bezeichnet. Das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ist aber im neuen Recht der Eingliederungshilfe von zentraler Bedeutung. Welches Maß der Verantwortung durch den Anbieter der Räumlichkeiten gegeben ist und ob eine Gesamtverantwortung in dem oben genannten Sinn besteht, muss mit den im individuellen Gesamtplanverfahren ermittelten Bedarfen der Menschen mit Behinderung korrespondieren. Insofern stellt der Teilhabe- bzw. Gesamtplan eine ganz wesentliche Erkenntnisquelle für die Prüfung des Umfangs der Gesamtversorgung dar und muss deshalb zwingend als Prüfungsgrundlage herangezogen werden.
Als weitere Erkenntnisquelle wird das Konzept der Leistungserbringer genannt. Es ist jedoch, wie bereits erläutert, gerade kennzeichnend für die Versorgung in stationären Einrichtungen, dass die Leistungen nur durch einen Leistungserbringer erbracht werden. Aus diesem Grund sollte hier eine sprachliche Anpassung erfolgen.
Wie eingangs bereits ausgeführt wurde, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI nach Auffassung der Fachverbände zwingend, dass die Richtlinien sicherstellen müssen, dass ambulant betreute Wohnformen, die nach geltendem Recht nicht dem § 43a SGB XI unterfallen, auch künftig nicht dieser Norm unterliegen.
Die Frage, ob eine Wohnform als ambulant oder vollstationär einzustufen ist, wurde bislang häufig durch die beteiligten Leistungsträger und Leistungserbringer örtlich ausgehandelt. Für Wohnformen, die bereits am 31.12.2019 Bestand hatten, muss sich die rechtliche Einstufung ab 1.1.2020 deshalb auch an der bisherigen Finanzierung und der bisherigen Leistungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger für die jeweilige Wohnform orientieren. Konkret bedeutet das: Unterlag eine am 31.12.2019 bereits bestehende Wohnform bislang nicht dem Anwendungsbereich von § 43a SGB XI, so kann sie auch ab 1.1.2020 nicht als Räumlichkeiten im Sinne von § 71 Absatz 4 Nr. 3 SGB XI angesehen werden. Ebenso wie die Bewohner nach § 145 SGB XI individuellen Bestandsschutz genießen, muss es auch für bestehende Wohnformen selbst institutionellen Bestandsschutz geben. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der einrichtungsbezogenen Betrachtungsweise, die der Systematik des SGB XI zugrunde liegt, geboten. Eine entsprechende Regelung ist deshalb in Absatz 8 aufzunehmen.
Die Fachverbände schlagen deshalb vor, Absatz 8 wie folgt zu fassen:

> Zur Prüfung, ob der Umfang einer Gesamtversorgung erreicht wird, sind die angebotenen Leistungen heranzuziehen. Als weitere Prüfgrundlage sind die Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX und der zwischen dem Anbieter der Räumlichkeiten und dem Leistungsberechtigten geschlossene Vertrag über die vertraglich vereinbarten Leistungen heranzuziehen. Ergänzend dazu kommt zur Auslegung der vorgenannten Verträge das Konzept des Leistungserbringers in Betracht. Des Weiteren ist der im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren erstellte Teilhabe- bzw. Gesamtplan als Prüfgrundlage heranzuziehen. Bei Wohnformen, die am 31.12.2019 als ambulant betreute Wohnform galten, ist davon auszugehen, dass der Umfang der Gesamtversorgung nicht der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Düsseldorf, 7. Juni 2019

Rechtsdienst der Lebenshilfe – jetzt bestellen!

Der Rechtsdienst der Lebenshilfe informiert über aktuelle behindertenpolitische Entwicklungen, Reformen in der Sozialgesetzgebung und über aktuelle Rechtsprechung, die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen betrifft. Die Fachzeitschrift genießt hohe Anerkennung bei Mitgliedern der Fachverbände, Gerichten, Sozialbehörden und Ministerien. Jährlich werden mehr als hundert Entscheidungen der Sozial-, Verwaltungs- und Zivilgerichte aller Instanzen sowie des Bundesverfassungsgerichts für die Leserschaft verständlich aufbereitet. Herausgeber der Zeitschrift ist die Bundesvereinigung Lebenshilfe. Ebenfalls am Rechtsdienst beteiligt sind der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und die übrigen Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr und kostet im Jahresabonnement 47 Euro.

bvkm: garantiert gut informiert!

Unsere Neuerscheinungen und Neuauflagen

BEACHTE!
Alle Rechtsratgeber des bvkm stehen im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ kostenlos als Download zur Verfügung. Die gedruckten Versionen der Ratgeber können bestellt werden unter: bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, info@bvkm.de, Tel.: 0211/64004-15.

BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?

Neuer Ratgeber gibt Tipps zur künftigen Rechtslage

Der neue Rechtsratgeber des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) „BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?“ richtet sich speziell an erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim leben. In diesen Wohnformen wird es am 1.1.2020 aufgrund des Bundesteilhabgesetzes (BTHG) zu einem grundlegenden Systemwechsel kommen.

Auswirkungen hat dies vor allem auf die existenzsichernden Leistungen, die den Bewohnern zustehen. Diese Leistungen werden künftig nicht mehr an den Betreiber des Wohnheims, sondern an die Bewohner direkt ausbezahlt. Die Bewohner müssen dieses Geld dann selbst verwalten und hiermit die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bezahlen sowie ihre persönlichen Bedürfnisse sicherstellen. Das bisherige sogenannte „Taschengeld“ und die Bekleidungspauschale werden dadurch entfallen.

Der Ratgeber erläutert, in welcher Höhe die Kosten der Unterkunft vom Sozialamt übernommen werden und welcher Betrag den Bewohnern zur freien Verfügung verbleiben muss. Eingegangen wird ferner darauf, welche Mehrbedarfe Bewohner geltend machen können. Ein solcher Mehrbedarf kann künftig auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sein.

Eine Checkliste zeigt auf, was für die Bewohner bzw. ihre rechtlichen Betreuer nun im Hinblick auf den anstehenden Systemwechsel zu tun ist.

Ratgeber: „Freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen“

Aktualisierte Neuauflage erschienen

Einführung einer richterlichen Genehmigungspflicht: Am 1. Oktober 2017 ist das „Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ in Kraft getreten. Seitdem müssen freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) bei Kindern, die sich in einer Einrichtung aufhalten, vom Familiengericht genehmigt werden.

Der bvkm hat dazu ein Merkblatt erstellt, das wichtige Fragen beantwortet und einen Musterantrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie ein Muster für eine ärztliche Stellungnahme umfasst.

2019 wurde das Merkblatt aktualisiert. Es ist nun wieder als Printausgabe bestellbar und steht in digitaler Form als Download auf unserer Homepage bereit.

DAS WIR GEWINNT

Neues von der Aktion Mensch

„Internet für alle“ - Neues Aktions-Förderprogramm aufgelegt

Wir leben in einem digitalen Zeitalter. Beruflich und privat nutzen wir immer mehr digitale Technik. Sie ist ein Tor zu Information, Kommunikation und Bildung. Allerdings sind digitale Angebote nicht immer leicht zu bedienen. Für viele Menschen ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben deshalb erschwert – oder sogar unmöglich. Digitale Barrieren sind insbesondere für Menschen mit Behinderung aber auch für viele andere ein großes Problem. Die Aktion Mensch möchte dies mit dem Aktionsförderangebot „Internet für alle“ ändern. Das Förderangebot läuft vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2021. Das heißt, in diesem Zeitraum können Anträge gestellt werden.

Das Programm soll insbesondere Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte und chancengleiche Teilhabe durch Internetnutzung ermöglichen. Was braucht es dazu?

Zunächst einmal barrierefreie Zugänge. Daher fördert die Aktion Mensch die Investitionskosten für

- Hardware (z.B. Router, Computer, Tablets, spezielle Ein- und Ausgabegeräte zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie investive Herstellungskosten zur Bereitstellung des Internetanschlusses),
- Software zur Herstellung von Barrierefreiheit
- die Erstinstallation sowie Service- und Supportleistungen, die mit der Erstinstallation in Verbindung gebracht werden können.

Die Investitionskosten werden mit bis zu 5.000 Euro bezuschusst. Bei Gesamtkosten bis zu 5.000 Euro müssen keine Eigenmittel aufgebracht werden.

Außerdem ist es wichtig, dass Menschen wissen, wie sie mit dem Internet und digitalen Medien umgehen. Es braucht also eine ausreichende Anwendungs- und Nutzungskompetenz der digitalen Technologien. Daher fördert die Aktion Mensch ergänzend zu den Investitionen auch Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung als Nutzer/innen, aber auch für Mitarbeiter/innen von Einrichtungen und Diensten. Es werden daher Honorar- und Sachkosten für Bildungsangebote in den Bereichen

- Medienkompetenz
- Bedienung und Handhabung der Technik
- Sensibilisierung für die eigene Rolle

gefördert.

Auch die Bildungsangebote werden mit bis zu 5.000 Euro bezuschusst. Bei Gesamtkosten bis zu 5.000 Euro müssen keine Eigenmittel aufgebracht werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Antragsberechtigt sind frei gemeinnützige Organisationen (=Projekt-Partner der Aktion Mensch). Projekt-Partner können sowohl Investitionskosten als auch Bildungsangebote zur Förderung beantragen. Die Höchstförderung beträgt dann 10.000 Euro (= 5.000 Euro je Modul). Werden die Mittel in einem Modul nicht ausgeschöpft, können sie NICHT auf das andere Modul übertragen werden.

Sollen beide Module beantragt werden, müssen sie in einem Antrag zusammengefasst werden. Es ist NICHT möglich, zunächst die Investitionskosten zu beantragen und in einem zweiten / späteren Antrag die Bildungsmaßnahmen zu beantragen.

Innerhalb des Förderzeitraums kann grundsätzlich pro Projekt-Partner nur ein Projekt bewilligt werden. Organisationen mit mehreren Einrichtungen oder Diensten können für jede Einrichtung bzw. jeden Dienst einen Antrag stellen. Achten Sie daher bei der Antragstellung darauf, die „Durchführende Organisationeinheit“ entsprechend zu benennen.

Ihre Ansprechpartnerin im bvkm:
Heide Adam-Blaneck
Tel. 02 11 / 6 40 04-16,
Mail: heide.adam-blaneck@bvkm.de

DAS WIR GEWINNT

Neues von der Aktion Mensch

Grundlegende Änderungen in der Fahrzeugförderung

Seit 55 Jahren fördert die Aktion Mensch die Anschaffung von Fahrzeugen zur Beförderung von Menschen mit Behinderung oder für Einrichtungen und Dienste. Bislang wurden diese Fahrzeuge immer durch die Aktion Mensch angeschafft. Damit ist jetzt Schluss!

Zukünftig müssen beantragte Fahrzeuge durch den Projekt-Partner selbst angeschafft werden. Für den behindertengerechten Umbau der Fahrzeuge können verschiedene Anbieter in Anspruch genommen werden. An der Förderhöhe von 70 % bei einem Eigenmittelanteil von 30 % ändert sich nichts. Nur das Procedere ist nun anders.

Wie läuft die Fahrzeugförderung ab?

- Der Projekt-Partner benötigt ein (zusätzliches) Fahrzeug. Zunächst ist zu prüfen, wie viele Fahrzeuge bereits von der Aktion Mensch gefördert wurden und wie viele Fahrzeuge überhaupt im Bestand sind. Die Aktion Mensch fördert das erste Fahrzeug und danach maximal jedes zweite Fahrzeug.
- Förderfähig sind Fahrzeuge (Neuwagen oder Tageszulassungen), die in der Fahrzeugliste des Kraftfahrt-Bundesamtes unter „Minis“, „Kleinwagen“, „Kompaktklasse“, „Großraum-Vans“ oder „Utilities“ gelistet sind. Die bisherige Begrenzung auf bestimmte Hersteller und Modelle entfällt damit weitestgehend. Lassen Sie sich ein Angebot von Ihrem Autohändler vor Ort geben. Anders als bisher wirken sich Rabatte positiv auf die Eigenmittel des Projekt-Partners aus. Sie können auch Großabnehmer-Abrufscheine, die z.B. über Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angeboten werden, in Anspruch nehmen.
- Für den barrierefreien Umbau muss ein Anbieter von der „Liste der Fahrzeugumbauer“ gewählt werden. Diese enthält fünf Anbieter, die zum Teil Geschäftsstellen im gesamten Bundesgebiet unterhalten. Klären Sie mit dem Umbauer, ob das von Ihnen bevorzugte Fahrzeug entsprechend umgebaut werden kann. Lassen Sie sich auch hier ein entsprechendes Angebot geben.
- Wenn Ihnen beide Angebote vorliegen, stellen Sie den Antrag an die Aktion Mensch. Dieser muss über das Antragssystem (https://antrag.aktion-mensch.de/) eingereicht werden. Die Angebote müssen dem Antrag beigefügt werden. Ebenso ist weiterhin eine Stellungnahme der Fachbehörde notwendig.
- NACHDEM Sie den Antrag eingereicht haben, kann das Fahrzeug AUF EIGENES RISIKO bestellt werden. Wer sichergehen möchte, dass das Fahrzeug auch gefördert wird, wartet die Bewilligung ab.
- Zur Auszahlung des Zuschusses legen Sie der Aktion Mensch im Rahmen des Verwendungsnachweises die Rechnungen für Fahrzeug und Umbau vor. Für die Dauer der Zweckbindung verbleibt die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) bei der Aktion Mensch.

Ansprechpartnerin im bvkm:
Simone Bahr
Tel. 02 11 / 6 40 04-10
Mail: simone.bahr@bvkm.de

Die Merkblätter zum Aktions-Förderangebot „Internet für alle“ und zur Fahrzeugförderung über das Förderprogramm „Mobilität für alle“ sind beigefügt.

Neue Website zur Aktion Mensch Förderung

Sie wollen sich einen Überblick über die Fördermöglichkeiten der Aktion Mensch verschaffen? Dann besuchen Sie die Website
www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/foerderrichtlinien.html

Selbstverständlich stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen des bvkm für Informationen zur Verfügung.

Heide Adam-Blaneck,
Tel. 0211/64 00 4-16,
E-Mail: heide.adam-blaneck@bvkm.de

Simone Bahr
Tel. 0211/64 00 4-160,
E-Mail: simone.bahr@bvkm.de
Schwerpunkt: Förderung von Fahrzeugen, Ferienmaßnahmen und Bildungsmaßnahmen.

Internet für alle

Förderidee

Die Aktion Mensch setzt sich für Inklusion ein: Gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen in allen Lebensbereichen. Die fortschreitende Digitalisierung in unserer Gesellschaft erfordert für umfassende Teilhabe (kostenfreien) Zugang zum Internet.

Aktion Mensch unterstützt daher
- die Schaffung von technischen Voraussetzungen und
- Bildungsangebote für Nutzer und Mitarbeiter.

Zielgruppen

Das Aktions-Förderangebot gilt für alle Zielgruppen von Aktion Mensch:
- Menschen mit Behinderung
- Kinder und Jugendliche
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Förderzeitraum

Anträge können vom 01.10.2019 bis 30.09.2021 gestellt werden.

Förderinstrumente

Mikroförderung

1. Investitionskosten

   Hierzu zählen Kosten für
   - Hardware wie zum Beispiel Router, Computer, Tablets oder spezielle Ein- und Ausgabegeräte zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie investive Herstellungskosten zur Bereitstellung des Internetanschlusses,
   - Software zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie
   - die Erstinstallation sowie Service- und Supportleistungen, die mit der Erstinstallation in Verbindung gebracht werden können.

   Für eine optimale Nutzung des Internets empfiehlt Aktion Mensch eine Bandbreite von mindestens 16 MB für dieses Aktions-Förderangebot.

2. Honorar- und Sachkosten

   Kosten für Bildungsangebote für Nutzer und gegebenenfalls auch Mitarbeiter in den Bereichen
   - Medienkompetenz
   - Bedienung, Handhabung der Technik
   - Information über die Möglichkeiten und Risiken der Internetnutzung

Damit Nutzer selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ mit den Medien umgehen können, ist es wichtig, dass sie Inhalte bewerten und auch die Konsequenzen einschätzen können. Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Wegweiser - Internet für alle.

Die Aktion Mensch setzt sich für die Barrierefreiheit ein. Bitte berücksichtigen Sie daher bei Ihren Planungen, dass die Zugänglichkeit für die Nutzer Ihres Vorhabens gewährleistet ist.

Bitte lesen Sie vorab die aktuellen Förderrichtlinien. Hier finden Sie heraus, ob Ihre Organisation von uns gefördert werden kann.

Was und wieviel wir fördern

Instrument	Was wir fördern	Förderfähige Kosten	Wieviel gibt es Laufzeit		Eigenmittel
Mikro-förderung	• Wohnangebote • Beratungsstellen • ambulante Dienste • Offene Angebote der Selbsthilfe oder Gemeindezentren • Offene Angebote für Kinder und Jugendliche wie zum Beispiel ein Jugendzentrum • Inklusive/Integrative Kindertagesstätten	Investitionskosten für • Hardware wie zum Beispiel Router, Computer, Tablets oder spezielle Ein- und Ausgabegeräte zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie investive Herstellungskosten zur Bereitstellung des Internetanschlusses, • Software zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie • Erstinstallation sowie Service-/Support-leistungen, die mit der Erstinstallation in Verbindung gebracht werden können.	• maximal 100 Prozent der förderfähigen Kosten = maximal 5.000 Euro • Laufzeit bis 1 Jahr	Zusammen maximal 10.000 Euro Zuschuss auf die förder-fähigen Kosten	• Bei Kosten bis zu 5.000 Euro je Modul kein eigenes Geld notwendig
		Honorar-/Sachkosten für Bildungs-angebote für Nutzer und gegebenenfalls auch Mitarbeiter in den Bereichen • Medienkompetenz • Bedienung, Handhabung der Technik • Information über die Möglichkeiten und Risiken der Internetnutzung	• maximal 100 Prozent der förderfähigen Kosten = maximal 5.000 Euro • Laufzeit bis 1 Jahr		

Anforderungen an die Mikroförderung:

- Pro Projekt-Partner wird grundsätzlich nur ein Projekt innerhalb der Laufzeit des Aktions-Förderprogramms bewilligt. Nur Organisationen mit mehreren Einrichtungen oder Diensten können für jede ihrer Einrichtungen oder Dienste einen Antrag stellen.

Was wir nicht fördern

- Endgeräte für Einzelpersonen wie zum Beispiel Smartphones, Computer oder Tablets
- Kosten für den laufenden Betrieb wie zum Beispiel Betriebs- und Wartungskosten für Endgeräte oder den Internetzugang
- Eine nachträgliche Antragstellung für Honorar- und Sachkosten ist nach Bewilligung von Investitionskosten nicht möglich. Dies gilt umgekehrt genauso.

Förderantrag stellen

Sie möchten die digitale Teilhabe ihrer Zielgruppe verbessern? Dann informieren Sie sich auf hier zum Thema Medienkompetenz.
Wir freuen uns auf Ihren Antrag!

Stellen Sie diesen einfach in unserem Online-Antragssystem unter https://aktion-mensch.de/antrag und laden Sie bitte die Pflichtdokumente (zum Beispiel Satzung/Gesellschaftervertrag, Registerauszug und Freistellungsbescheid) hoch.

Mit einem Antrag können Sie die Förderung von

- Investitionskosten und / oder
- Honorar- und Sachkosten beantragen.

Sie suchen noch das geeignete Förderangebot für Ihre Projektidee?
Der Förderfinder unterstützt Sie bei Ihrer Suche unter www.aktion-mensch.de/foerderfinder.

Haben Sie Fragen?
Dann melden Sie sich bei Ihrem Verband oder rufen die Aktion Mensch an unter 0228 2092-5555.

Lebensbereich Barrierefreiheit und Mobilität
Förderprogramm Mobilität für alle

Die Aktion Mensch setzt sich für Inklusion ein. Was bedeutet das?
Menschen mit und ohne Behinderung sollen ganz selbstverständlich von Anfang an zusammenleben.

Förderidee

Alle Lebensbereiche sollen für Menschen mit Behinderung erreichbar und zugänglich sein.

Zielgruppen
Die Aktion Mensch fördert Vorhaben zur Mobilität für:
- **Menschen mit Behinderung**
- **Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

Förderinstrumente
Mikro- und Projektförderung:
- **Mobilität:** Die Aktion Mensch fördert Projekte, die Barrieren beseitigen und die Mobilität erhöhen, damit Menschen mit Behinderung sich selbständig bewegen können, regional wie überregional.
- **Sensibilisierung:** Maßnahmen, die deutlich machen, wie wichtig Mobilität für Menschen mit Behinderung ist, werden ebenfalls gefördert.
- **Aufbau von Netzwerken:** Die Aktion Mensch unterstützt Sie, wenn Sie die Zusammenarbeit verschiedener Partner stärken wollen. Zum Beispiel dann, wenn Sie ein Netzwerk planen oder aufbauen, um unterschiedliche Angebote vor Ort für alle zugänglich und erreichbar zu machen. Dazu können Sie mit lokalen Partnern ein Konzept entwickeln, das Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringt.

Förderidee

Investitionsförderung
- **Fahrzeugförderung:** Für Menschen mit Behinderung und für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ist Mobilität eine wichtige Voraussetzung, um aktiv am Leben in ihrer Nachbarschaft, ihrem Viertel, ihrer Stadt und Region teilhaben zu können.

  Die Aktion Mensch fördert daher Fahrzeuge, zum Beispiel für ambulante Wohnformen[1] und Tagesförderstätten[2]. Um Menschen mit Behinderung in ihrem Umfeld erreichen zu können, fördert sie auch Fahrzeuge zum Beispiel für Beratungsstellen und familienunterstützende Dienste[3].

Für die Aktion Mensch ist Barrierefreiheit besonders wichtig. Achten Sie bitte darauf, dass Zugänglichkeit und Nutzung für alle Personen gewährleistet ist.

Bitte lesen Sie vorab die aktuellen Förderrichtlinien. Hier finden Sie heraus, ob Ihre Organisation von der Aktion Mensch gefördert werden kann.

[1] Ambulantes Wohnen unterstützt Menschen mit Behinderung dabei, möglichst selbstbestimmt leben zu können. Anders als beim betreuten Wohnen erfolgt die Betreuung beim ambulanten Wohnen nicht rund um die Uhr. Die Unterstützung wird hier meist von einem ambulanten Pflegedienst übernommen. Ein Beispiel hierfür ist das ambulante Wohnen in einer Wohngemeinschaft, aber auch das Einzelwohnen.
[2] Tagesförder- und Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Angebote und Hilfe in der Gestaltung des Alltages. Sie dienen als alternatives Angebot zur Berufstätigkeit und sollen einen „zweiten Lebensraum" ermöglichen. In Tagesförderstätten werden Menschen aufgenommen, die aus verschiedenen Gründen

Was und wie viel die Aktion Mensch fördert

Instrument	Was die Aktion Mensch fördert	Förderfähige Kosten	Wie viel gibt es? Laufzeit	Finanzierungsmittel
Mikroförderung	• Projekte für mehr Mobilität • Sensibilisierung für mehr Mobilität • Planungsphase für den Aufbau lokaler Netzwerke	• Honorarkosten • Sachkosten	• maximal 100 Prozent der förderfähigen Kosten = maximal 5.000 Euro • Laufzeit bis 1 Jahr	Bei Kosten bis zu 5.000 Euro kein eigenes Geld notwendig

Anforderungen an die Mikroförderung

- Pro Projekt-Partner wird nur ein Projekt pro Jahr bewilligt. Organisationen mit mehreren Diensten oder Einrichtungen[4] können jedoch für jede dieser Dienste oder Einrichtungen[4] eine Projektförderung beantragen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs.
- Die Gesamtkosten betragen maximal 15.000 Euro.

[4] „Dienste und Einrichtungen" bezeichnet dauerhaft bestehende Angebote von sozialen Hilfsangeboten. Dienste können zum Beispiel Beratungsstellen oder Fachdienste für Menschen mit Behinderung sein. Mit Einrichtungen sind unter anderem Wohnhäuser oder Freizeittreffs gemeint.

Was und wie viel die Aktion Mensch fördert

Instrument	Was die Aktion Mensch fördert	Förderfähige Kosten	Wie viel gibt es? Laufzeit	Finanzierungsmittel

Projektförderung	• Sensibilisierung für mehr Mobilität
	• Entwicklung innovativer Maßnahmen
	• Aufbau lokaler Netzwerke
		• Personalkosten
		• Honorarkosten
		• Sachkosten
		• Investitionen (projektbezogen bis maximal 10 Prozent der Gesamtkosten)
		• Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit
			• bis zu 90 Prozent der Personal-/ Honorar-/ Sach- und Investitionskosten
			= maximal 300.000 Euro
			• bis zu 90 Prozent der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit
			= maximal 50.000 Euro
			• Laufzeit bis 5 Jahre
				• Eigenmittel von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten:
				  • Bare Mittel
				  • Spenden
				  • Individuelle Zuschüsse für Personalkosten
				• Öffentliche Mittel

Was die Aktion Mensch nicht fördert

- Vorhaben ohne eindeutige Abgrenzung zur regulären / bisherigen Arbeit
- Mobilität von Einzelpersonen
- Aktivitäten zur Beschaffung von finanziellen Mitteln (zum Beispiel Spenden-Aktionen und Benefiz-Veranstaltungen)
- Fachveranstaltungen
- Schulische Maßnahmen, die nicht eindeutig außerhalb des Unterrichts stattfinden
- Veranstaltungen mit tagespolitischer Ausrichtung

Investitionsförderung

- Förderkindergärten, Förderschulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung und sakrale Räumlichkeiten
- Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, die durch die Aktion Mensch gefördert wurden
- Laufende Kosten für Fahrzeuge
- Fahrzeuge, die auf Basis eines Miet- oder Leasingvertrags angeschafft wurden

Förderantrag stellen

Planen Sie ein Vorhaben zur Schaffung von mehr Mobilität von Menschen mit Behinderung?
Dann stellen Sie einfach einen Antrag im **Online-Antragssystem** unter www.aktion-mensch.de/antrag

Sie können jeweils eigene Förderanträge stellen für:

- die Mikroförderung
- die Projektförderung
- die Investitionsförderung (Fahrzeugförderung)

Sie suchen noch das geeignete Förderangebot für Ihre Projektidee?
Der Förderfinder unterstützt Sie bei Ihrer Suche unter www.aktion-mensch.de/foerderfinder

Haben Sie Fragen?
Dann melden Sie sich bei Ihrem Verband oder rufen die Aktion Mensch an unter 0228 2092-5555

Förderprogramm Mobilität für alle / Stand: 01.10.2019
Seite 8

Diese Unterlagen braucht die Aktion Mensch von Ihnen ...

... wenn Sie einen Förderantrag stellen:	Mikroförderung	Projektförderung	Investitionsförderung
Stellungnahme Fachbehörde	–	✓	✓
Beim Aufbau lokaler Netzwerke: Kooperationsvereinbarung für Vernetzung im Sozialraum	–	✓	–
Angebot eines Fahrzeughändlers mit Angaben zum Fabrikat, Typ und zur Ausstattung	–	–	✓
Angebot einer der auf der Liste für Fahrzeugumbauer stehenden zertifizierten Firmen mit genauer Beschreibung der geplanten Umbauarbeiten des Fahrzeugs nach DIN.	–	–	✓

... nach Bewilligung / vor Auszahlung	Mikroförderung	Projektförderung	Investitionsförderung
Bei öffentlichen oder privaten Fördermitteln: Kopie Bewilligungsbescheid	–	✓	✓

Bitte laden Sie diese Unterlagen im Antragssystem hoch. Auch Pflichtdokumente (Satzung / Gesellschaftervertrag, Registerauszug und Freistellungsbescheid) laden Sie bitte im Antragssystem unter „Antragstellerorganisation“ hoch.

Seminarbericht

Als Teil der interkulturellen Öffnung begannen wir den Tag mit Kaffee und türkischen Tee aus einem Samowar. Die Seminare begannen nicht immer pünktlich um 9 Uhr, dafür aber immer mit bester Stimmung. Wir lernten uns kennen, indem wir kleine fiktive Familien bildeten. Die Familien Insignares, Yologlu, Jaafari und Etxeberria tauschten nicht nur ihre Vornamen aus, sondern auch erste Erfahrungen zur Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung.

Mit einer Aufstellungsübung im Raum näherten wir uns zusammen unserer eigenen Migrationsgeschichte an – auch wenn die Migration einiger Teilnehmer*innen nur innerhalb des eigenen Landes stattfand. Die Mehrheit der Teilnehmer*innen kamen aus der Behindertenhilfe und hatten bereits einige Erfahrung an der Schnittstelle. Jedoch wollten sie hierzu mehr Infos, um besser auf die Bedarfe von Menschen mit Migrationsgeschichte einzugehen. Das mitgebrachte Wissen ergänzten wir mit Fakten und relevanten Zahlen zum Thema Flucht und Migration in Deutschland. Dabei ging es auch um den Zusammenhang von Migration, Gesundheit und Pflege.

MINA - Leben in Vielfalt aus Berlin hat langjährige Erfahrung mit Familien mit Migrations- und Fluchterfahrung, die behinderte Angehörige haben. Aus dem Grund spielten die Mitarbeiter*innen von MINA mit ihren Erfahrungen eine zentrale Rolle, vier bis sechs MINAs waren jeweils mit dabei. Sie präsentierten ihre Angebote in der mehrsprachigen Beratung, über Selbsthilfegruppen für Mütter und Väter bis hin zu Kooperationen in der Suchthilfe. Während des Seminars konnten die Teilnehmer*innen von MINA profitieren und beim informellen Austausch Fragen diskutieren.

Auf eine spielerische Art und anhand interaktiver Übungen (einzeln und in Gruppen) näherten wir uns auch der Frage, wie wir vielfältige Menschen im Alltag und im Beruf begegnen. Durch diese Auseinandersetzung konnten die Teilnehmer*innen erkennen, wie stark persönliche Vorerfahrungen die eigene Kommunikationsart prägen. Die Übungen wurden mit einem theoretischen Input zu Kultur sowie zu Multi-, Inter- und Transkulturalität verknüpft und das Wissen dazu gefestigt. Dabei wurde deutlich, dass jede Kommunikation eine interkulturelle Kommunikation ist. Behinderung, Gender, Alter oder Flucht sind nur einige Merkmale, welche diese beeinflussen und lenken. Solche Merkmale können uns helfen empathisch zu kommunizieren, können aber auch Diskriminierungsauslöser sein. In einer dynamischen kleinen Gruppenarbeit beschäftigten wir uns außerdem mit dem Thema Intersektionalität. Dabei reflektierten wir, wie Migranten und/oder Geflüchtete mit Behinderung einer kompletten neuen Art der Diskriminierung ausgesetzt sind, die nicht nur aus der Addierung von zwei Diskriminierungskategorien besteht.

Manche Teilnehmer*innen hatten vor dem Seminar viel Erfahrung an der Schnittstelle gesammelt, andere eher weniger. Einigkeit bestand jedoch darin, vielfältige Praxisfälle auszutauschen und wilde neue Ratschläge zu bekommen. Die MINAs unterstützten den Austauschprozess, basierend auf deren eigenen Expertise (Beratung, Selbsthilfe, Finanzierung, Ehrenamt) und moderierten die Diskussion in den Kleingruppen.

Im Gründungsjahr 2012 war die Arbeit von MINA für türkisches Publikum gedacht. Schnell bemerkte man, dass eine Öffnung notwendig ist. Viele Geflüchtete hatten Fragen und Ängste und MINA das Know-how. Seitdem ist MINA Anlaufpunkt für ein breiteres Publikum, die Mitarbeiterschaft bunter und deren Kompetenzen

vielfältiger. Diese eigene Erfahrung bewegte uns dazu, die Frage der Interkulturellen Öffnung auch an die teilenehmenden Organisationen mit der Methode *Step-Forward* zu stellen. Während der Übung hatten die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, ihren aktuellen Standpunkt in der interkulturellen Öffnung zu reflektieren und sich mit anderen Organisationen zu vergleichen.

Am zweiten Tag konzentrierten wir uns hauptsächlich mit dem rechtlichen Aspekt an der Schnittstelle. Die Hauptfrage unter den Teilnehmer*innen war „Welche Sozialleistungen stehen meinem Klientel je nach Aufenthaltsstatus zu?“. Mirjam Schülle, Forscherin des Instituts für Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin, gab hierzu strukturiert Antwort. Im ersten Schritt wurde auf das aktuelle Aufenthalts- und Asylrecht in Deutschland eingegangen. Im weiteren Schritt wurden die unterschiedlichen Aufenthaltstitel mit verschiedenen Sozialleistungen, wie z.B. medizinische Versorgung, Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen, in Verbindung gesetzt. Anhand von dem gewonnen und vorhandenen Wissen durften die Teilnehmer*innen schließlich in Kleingruppen gemeinsam Fallbeispiele erarbeiten und selbst den rechtlichen Beratungsprozess erleben. Der letzte Schritt hatte einen wichtigen informativen Charakter, bei dem der Klageweg und die Besonderheiten der Sozialgerichte plastisch dargestellt wurden.

Am Ende des Seminars haben wir den Teilnehmer*innen gefragt: „Wie könnt ihr das während des Seminars gewonnene Wissen in drei Tagen, drei Wochen und drei Monaten in eure eigene Organisation transferieren? Die Antworte waren sehr vielfältig, überraschend und inspirierend – von der Idee neuer Selbsthilfegruppen oder neuer Netzwerke in der jeweiligen Stadt oder im Bundesland bis hin zu einfacher Berichterstattung in der eigenen Organisation. Nach dieser kleinen und wichtigen Reflektion, schenkten uns die Anwesenden die letzten Minuten ihrer Zeit für eine Evaluation der zwei Tagen, welche uns helfen werden, unser Konzept weiter zu schleifen.

Während des gesamten Seminars folgten wir nicht nur einem kulturempatischen Ansatz, sondern ließen genug Zeit für einen informellen Austausch, beispielsweise in den Pausen und beim Mittagsessen. Mal waren wir beim Griechen, mal beim Italiener. So konnte sowohl der physische als auch den Wissenshunger bei guten Gesprächen an der gemeinsamen Tafel gestillt werden. Die gute Atmosphäre blieb uns so über das gesamte Seminar erhalten.

Berlin, den 23. Oktober 2019

PRESSEMITTEILUNG

Helfende Hände gGmbH
Reichenaustraße 2
81243 München
Tel 089 829281-0
Fax 089 829281-20
Mail ggmbH@helfende-haende.org

Ihre Ansprechpartnerin
Lisa Wolff
Fundraising, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel 089 829281-21
Mail lisamaria.wolff@helfende-haende.org

München, 17.10.2019

Helfende Hände e.V. feiert 50-jähriges Bestehen

50 Jahre Förderung und Betreuung schwer mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener – zu diesem Anlass lud der Verein Helfende Hände am 17. Oktober in die Reichenaustraße 2 in München ein. In der Aula der Förderstätte feierten rund 200 Gäste die Organisation, die bayernweit in der Betreuung, Förderung und Teilhabe von Menschen mit komplexer Behinderung einzigartig ist.

Eröffnet wurde der Festakt von den Betreuten selbst. Gemeinsam mit ihren Therapeuten begrüßten zwei Bewohnerinnen aus dem Wohnheim für Erwachsene sowie eine Schülerin der Förderschule die anwesenden Freunde, Förderer und Mitglieder des Vereins. Mit der Übergabe ihrer Wunschliste an die Politik übergaben sie Schirmherrin und Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL, das Wort:

„Vielen Dank für die Wunschliste. Das ist ein hervorragendes Beispiel für Partizipation und den Leitgedanken ‚Nicht über uns – ohne uns‘. Bayern setzt sich mit Nachdruck für die Interessen von Menschen mit Behinderung ein. Schließlich sollen alle Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.“

Im Anschluss diskutierte Frau Schreyer das Thema „Komplexe Behinderung und Inklusion“ im Rahmen der Podiumsdiskussion mit Ministerialrat Hubert Killer, Bezirkstagspräsident Josef Mederer, Stadtrat Christian Müller, Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung Holger Kiesel sowie Beate Bettenhausen, Vorstand Helfende Hände.

Kurzweilig waren auch die verschiedenen Beiträge der Bewohner, die mit Tanz und Musik für eine ausgelassene Stimmung sorgten. Durchs Programm führten Winfried Frey und Petra Auer, die den Verein schon viele Jahre begleiten und gemeinsam mit Nariman Zimpel, Vorstandsvorsitzende von Helfende Hände e.V., die Gäste zum Ausklang der Veranstaltung bei einer Erfrischung zum Besuch der Foto-Vernissage einluden. Ermöglicht wurde der Festakt auch dank der freundlichen Unterstützung zahlreicher Partner, Privatpersonen und Unternehmen.

„Wir haben wohlgesonnene Freunde und Förderer, großartige Mitarbeiter, engagierte Eltern und interessierte Mitglieder im Verein. Deshalb war es Helfende Hände möglich, durch immer neue Anforderungen zu wachsen und sich Herausforderungen zu stellen. Und das

seit dem Gründungsjahr 1969. Wir gehen gemeinsam mit Handicap durchs Leben – darauf sind wir stolz“, resümierte Nariman Zimpel bei der Verabschiedung.

Im Vorfeld zum Festakt am Nachmittag des 17. Oktobers, fand ein Fachtag zum Thema „Essen und Trinken mit komplexen Behinderungen“ statt. Am Vortrag von Prof. Andreas D. Fröhlich und verschiedenen Workshops der Ergotherapeuten und Logopäden von Helfende Hände, nahmen über 70 Fachkollegen teil.

Wenn Sie Helfende Hände zum Ehrenjahr des Vereins ein Geschenk machen wollen, sind Sie herzlich eingeladen: Investieren Sie gemeinsam mit Helfende Hände e.V. in weitere 50 Jahre Förderung und Betreuung mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Mit Ihrer Spende an:

Helfende Hände e.V.
IBAN: DE02 7002 0500 0007 8502 00
BIC: BFSWDE33MUE
Bank für Sozialwirtschaft

Bildinformationen:

Foto 1 (von links): Beate Bettenhausen (Vorstand Helfende Hände e.V.), Hubert Killer (Ministerialrat), Kerstin Schreyer (Staatsministerin), Josef Mederer (Bezirkstagspräsident), Christian Müller (Stadtrat), Holger Kiesel (Behindertenbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung und Winfried Frey (Schauspieler, Autor, Moderator) bei der Podiumsdiskussion zum Thema „Komplexe Behinderungen und Inklusion“.

Hamburg

Kulturbegegnungen 10 Jahre Hamburger Kulturschlüssel

Nicht alle Menschen können am Kulturleben in Hamburg teilhaben. Einige haben kein Geld, um sich Tickets zu kaufen, andere haben keine Möglichkeit, ihre Wohnung selbstständig zu verlassen. Seit zehn Jahren ermöglicht der Hamburger Kulturschlüssel Menschen, die sonst vom Kulturgenuss ausgeschlossen sind, den Besuch von zum Beispiel Theateraufführungen, Sportveranstaltungen oder Ausstellungen. Insgesamt konnten seit 2009 36.000 Kulturbesuche realisiert werden und viele Kontakte geknüpft werden.

Ein guter Grund zu feiern. Den großen Festakt am 11. November auf Kampnagel eröffneten Elternvereinsgeschäftsführerin Kerrin Stumpf, Kampnagel-Intendatin Amelie Deuflhard und die zweite Bürgermeisterin, Katharina Fegebank, die den Kulturschlüssel als einfach genial bezeichnete. Für die musikalische Begleitung des Abends konnte Projektleiter Frank Nestler die hervorragenden Symphoniker Hamburg gewinnen, die ein bezauberndes Tango-Programm spielten. Das Schlusswort der Veranstaltung hatte Bereichsleiter Martin Rösner, der bei seinem Blick in die Zukunft des Hamburger Kulturschlüssels ankündigte, man wolle noch stärker die Begegnung durch die Kulturbesuche in den Vordergrund der Arbeit stellen. Zur Begegnung war im weiteren Verlauf des Abends viel Raum, denn Kulturgenießer, -begleiter, -spender und viele Weggefährten feierten herzlich miteinander und mit ganz viel Wiedersehensfreude, sodass man fast das Gefühl hatte, auf einer Familienfeier zu sein.

Der Kulturschlüssel wurde inzwischen auch erfolgreich ins Saarland, nach Hannover, Lüneburg und Kiel exportiert. Das Hamburger Team berät potentielle Partner und unterstützt sie in der Anfangsphase mit Know-how.

www.lmbhh.de

Kempten

Allgäuer Integrationsbetrieb Hotel gGmbH gewinnt in Schwaben

Jeder gehört dazu, beim Arbeiten, Wohnen oder in der Freizeit. Das ist das Ziel der Inklusion. Um in ganz Bayern bekannt zu machen, wo Inklusion bereits umgesetzt wird, zeichnet Bayerns Sozialministerin Kerstin Schreyer die besten Projekte mit dem Miteinander-Preis aus: „Die größten Barrieren sind oft die in unseren Köpfen. Jeder von uns hat Vorurteile und manchmal Berührungsängste. Die müssen wir Stück für Stück kleiner bekommen. Dann wird Inklusion gelebt. Ich bin begeistert, wie viele Menschen in Bayern sich dafür einsetzen!“

Der Miteinander-Preis ist insgesamt mit 14.000 Euro dotiert. Sieben Projekte – in jedem Regierungsbezirk eines – sind mitte November im Schloss Nymphenburg ausgezeichnet worden. Im Regierungsbezirk Schwaben hat der Allgäuer Integrationsbetrieb Hotel gGmbH mit seinem barrierefreien Allgäu ART Hotel und dem smartMotel in Kempten gewonnen. Die beiden Hotels werden als Inklusionsbetriebe geführt. Etwa die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Menschen mit Behinderung.

Sozialministerin Schreyer: „Ich gratuliere Ihnen herzlich und bedanke mich für Ihren Einsatz. Mit dem Miteinander-Preis rücken wir Ihr Projekt ins Rampenlicht und zeigen ganz Bayern, wie großartig das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung gestaltet werden kann.“ In ihrer Laudatio würdigte Sozialstaatssekretärin Carolina Trautner den Gewinner: „Dieses Angebot lässt den Gedanken von Inklusion in ganz besonderer Weise Wirklichkeit werden und trägt ihn über den Tourismus auch weit in die Region. Die barrierefreien Gästezimmer oder die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung lassen das Besondere ganz normal erscheinen. Hier geschieht der Bewusstseinswandel pro Inklusion ganz selbstverständlich.“

www.allgaeuarthotel.de

Möchengladbach

Dagmar Pohl geht in den Ruhestand

Sie hat in Mönchengladbach das erschaffen, was heute eine Selbstverständlichkeit ist: Dagmar Pohl ist Heilpädagogin und Gründerin der Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Mönchengladbach. 40 Jahren leitete sie das Integrative Montessori Familienzentrum, Menschen im Zentrum e.V. in Neuwerk und blickt auf ein Lebenswerk zurück, das wertvoller nicht sein könnte. Nun geht sie in den Ruhestand.

Ihre Reise begann Dagmar Pohl 1978, mit der Idee, Kinder mit und ohne Behinderung, gemeinsam zu fördern. Überzeugt und begeistert von der Pädagogik Maria Montessoris schaffte sie es, den Vorstand des Zentrums für Körperbehinderte e.V. von ihrem Konzept zu überzeugen und wurde nur zwei Jahre später, mit gerade einmal 25 Jahren, die Leiterin des Sonderkindergartens für Körperbehinderte.
Auf ihrem Weg gründete sie 1981 die Interessengemeinschaft Inklusion mit dem Ziel, den bestehenden Sonderkindergarten in einen integrativen Kindergarten umzuwandeln. „Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung und Kolleginnen des Sonderkindergartens waren Mitglied dieser Interessengemeinschaft. Es wurden Ängste und

Sorgen besprochen. Es gab eine kritische Auseinandersetzung. Aus dieser fruchtbaren Zusammenarbeit wurde eine Konzeption entwickelt.“ erklärt Dagmar Pohl. 1983, mit 28 Jahren, wendete sich Pohl bei einer Frankfurter Tagung an den Leiter des Landesjugendamtes, Landrat Sauerbier, und erzählte ihm von den Bestrebungen in Mönchengladbach. Sauerbier brachte das notwendige Verständnis auf und die so erhoffte Zustimmung, auch nichtbehinderte Kinder im Mönchengladbacher Sonderkindergarten aufzunehmen und zu fördern. Bei aller Euphorie aus Frankfurt musste sich Dagmar Pohl während der Planungen aber auch mit negativen Stimmen auseinandersetzen. Viele waren zu Beginn sehr skeptisch. „Man teilte mir mit, dass doch sicher niemand möchte, dass sein Kind mit behinderten Kindern gemeinsam in den Kindergarten geht“, Worte, die heute unvorstellbar sind. Gemeinsam mit dem Mönchengladbacher Jugendamtsleiter gelang es ihr dann auch, den Kostenträger von ihrem Konzept zu überzeugen.

Sechs Jahre nach dem Beginn ihrer Reise, 1984, wurden in ihrem Kindergarten zwei integrative Gruppen mit fünf behinderten Kindern und 10 nicht behinderten Kindern in Mönchengladbach-Neuwerk am Fahres, gegründet. „Der Anfang war gemacht und die Nachfrage war so groß, dass wir 1985 noch eine weitere integrative Gruppe eröffnen konnten.“

Alle Pädagoginnen hatten inzwischen das Montessori Diplom, sodass der Kindergarten dann den Titel „Montessori Kindergarten“ tragen durfte.

Seit nun 32 Jahren ist das Konzept des Integrativen Montessori Familienzentrums die Grundlage für alle integrativen Kindergärten in Nordrhein-Westfalen. In Neuwerk gibt es fünf Gruppen, drei integrative und zwei heilpädagogische mit je 8 Kindern.

Bis heute leitete Dagmar Pohl ihr Familienzentrum mit viel Herzblut und Engagement und freut sich besonders über ihre Nachfolgerin, Sozialpädagogin Susanne Wilms. „Frau Wilms war 20 Jahre lang die stellvertretende Leiterin und ist ebenfalls Montessori Pädagogin. Seit drei Jahren beraten wir außerdem gemeinsam Kindergärten, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen. Der Bedarf an einer adäquaten Beratung ist da enorm.“

Dagmar Pohls Mut vor über 40 Jahren hat auch zu einem landesweiten Umdenken geführt. Sie hat einen positiven Unterschied gemacht – in der Kinderbetreuung des Landes Nordrhein-Westfahlen und in den über tausenden von Herzen, die ein Stück des Weges mit ihr gehen durften.
So wie es auch Albert Schweizer schon sagte: „Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir gehen.“

www.das-z-mg.de/

München

Lesung mit Arnold Schnittger: Mit dem Rollstuhl durch Deutschland

Warum wandert ein Vater mit seinem schwerbehinderten Sohn im Rollstuhl durch Deutschland? Sicherlich entdeckt man da wunderschöne Gegenden, in die man sonst nie gekommen wäre. Aber der Hauptgrund ist ein anderer: Eltern, die ein Kind pflegen, erhalten zu wenig Unterstützung - finanziell und ganz praktisch. Immer noch müssen Familien einen Bürokratie-Dschungel durchforsten, um Entlastung für sich selbst und das Kind mit Behinderung zu erhalten. Vielerorts gibt es gar keine Angebote für eine Entlastung wie etwa Kurzzeitpflege, Ferienprogramme und Tagesangebote. All dies treibt Arnold Schnittger an, denn er hat dies selbst erfahren. Früher arbeitete er weltweit als Fotograf; heute wechselt er Windeln und kämpft für bessere Bedingungen in der Sorgearbeit für ein Kind mit schwerer Behinderung.
„Ich berühr den Himmel“, im Rollstuhl durch Deutschland so Arno Schnittgers Buchtitel. www.nicosfarm.de

Es war eine berührende Lesung am Samstag, 26. Oktober im Sommersaal der Diakonie Stetten in Zusammenarbeit mit dem Manufakturen Markt. www.dermanufakturen-markt.com.

www.worldcpday.org //www.phoenix-kf.de

Mit dem Ochsen „Michl“ zur Reittherapie

vkm feiert 50-jähriges Bestehen – Gäste würdigen das Engagement der Selbsthilfegruppe

Donaupost 29. 10. 2019

Regensburg. (dp) Mit 120 Gästen hat der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Regensburg (vkm) sein 50-jähriges Bestehen am vergangenen Samstag gefeiert. Die Veranstaltung fand im Festsaal des Pater-Rupert-Mayer-Zentrums statt. Neben zahlreichen Ehrengästen, Förderern und Vereinsmitgliedern waren auch Stadtrat Dr. Thomas Burger und Landrätin Tanja Schweiger vor Ort. Erstmals ehrte der vkm dabei auch langjährige Vereinsmitglieder.

Seit Jahrzehnten Mitglied im vkm. Jetzt wurden einige Mitglieder für ihre Treue und Engagement geehrt. Foto: Weiß

Mühsamer Weg für das therapeutische Reiten

Seit 50 Jahren setzt sich der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen ein. Im Fokus steht dabei seit vielen Jahren das Therapeutische Reiten. So schilderte beispielsweise Johann Renter, Vertreter des Bezirks Oberpfalz, seine ersten Reiterfahrungen auf dem Ochsen „Michl“, „weil damals kein Pferd zur Verfügung stand“. Aufgrund seiner Erlebnisse und Erfahrungen mit Michl könne er sich aber ein sehr positives Bild von der Wirkung des Therapeutischen Reitens machen. Renter forderte daher die Politiker auf allen Ebenen dazu auf, als „Schubkraft“ für mehr Anerkennung und Förderung des Therapeutischen Reitens aktiv zu werden.

Verena Jorda, Physiotherapeutin aus Birkenau bei Mannheim, erläuterte den mühsamen Weg, der in den 1980er Jahren nötig war, um das Therapeutische Reiten im Raum Regensburg zu etablieren. Beim vkm fand sie schließlich Unterstützer für die Therapie, die bis heute besteht.

Zu den Gästen zählten auch Stadtrat Thomas Burger und Landrätin Tanja Schweiger. Beide ehrten das Engagement des Vereins für dessen Einsatz.

So betonte Burger den „hohen Stellenwert von Selbsthilfegruppen“. Diese würden Betroffenen untereinander gute Möglichkeiten zu Gespräch und Austausch bieten. Durch Selbsthilfegruppen „als Fürsprecher mit Herzblut“ könnten die Anliegen auch besser öffentlich platziert werden. Schweiger würdigte hingegen den unermüdlichen Einsatz des vkm für das Therapeutische Reiten und zum Aufbau eines eigenen Zentrums für tiergestützte Therapien. Eine solche Einrichtung könnte eine „Anlaufstelle für alle sein, die Interesse zum Kontakt mit Tieren haben“. Das wäre „ein großer Schritt“ und so ein Zentrum könnte eine Magnetfunktion in der Gesundheitsregion Regensburg“ übernehmen.

Auch Michael Eibl, Direktor der Katholischen Jugendfürsorge (KJF) der Diözese Regensburg, war vor Ort und betonte, dass alle Förderschwerpunkte auf Elternwünsche hin entstanden seien. „Eltern waren immer die treibende Kraft“. Zudem freue er sich über die enge Verbundenheit von vkm und KJF. Netzwerke und „Menschenfreunde“ seien wichtig, wenn man etwas erreichen wolle.

Jahrzehntelange Vereinsmitglieder geehrt

Erstmals ehrte der vkm auch langjährige Mitglieder. Michael Eibl, stellvertretend für die KJF, erhielt eine Ehrenurkunde für mehr als 46-jährige Mitgliedschaft. Weitere Ehrenurkunden gingen an zahlreiche Bürger aus Stadt und Landkreis, die seit mehr als 25 Jahren beziehungsweise 30 Jahren Mitglied im Verein sind.

Neben den Ehrungen und Festreden veranstaltete der vkm eine Glückskunst-Losaktion. Die Festgäste konnten Lose für drei Kunstwerke erwerben, die im Rahmen von Vereinsaktionen entstanden sind. Dazu zählte eine etwa 80 Zentimeter große in Holz geschnitzte Eule von Erich Brunner aus Siegenburg, der „Aufmischer“, eine aus Eisenschrott geschweißte Gartenfigur von Engelbert Weiß aus Regensburg sowie die „Heiße Kiste“, von Schülern der Bischof-Wittmann-Schule auf Leinwand gemalt.

MONTAG, 28. OKTOBER 2019 Mittelbayerische REGENSBURG 29

Seit 50 Jahren im Dienst der Menschen

INKLUSION Der Verein für körper- und mehrfach behinderte Menschen feierte Jubiläum. Die Mitglieder nahmen das nächste Ziel in den Blick.

VON TINO LEX

Für ihr unermüdliches Engagement für den VKM wurden Christa und Engelbert Weiß von den Vorstandskolleginnen Sandra Roggenbuck (links) und Eva Reinold-Schneider (rechts) geehrt. FOTO: LEX TINO

REGENSBURG. [illegible]

Ambulanz wurde 1970 gegründet

[illegible]

DER VEREIN

Geschichte: [illegible]

Zweck: [illegible]

Größe: [illegible]

Vorstand: [illegible]

Fördern: [illegible]

Eltern sind die treibende Kraft

[illegible]

Vieles angestoßen und Zeichen gesetzt

Der vkm Regensburg engagiert sich seit 50 Jahren für Menschen mit Behinderung

Regensburg. (dp) Der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Regensburg (vkm) feiert am kommenden Samstag, 26. Oktober, sein 50-jähriges Bestehen. Seit 1969 unterstützen freiwillige Eltern und Familien bei der Versorgung und Förderung von Kindern mit Behinderung.

„Ob Krankheit, Unfall oder angeboren, eine Behinderung kann jeden von uns von heute auf morgen treffen", äußert sich die Vorsitzende des Vereins Christa Weiß. Und dann? Mit ihren Sorgen und Fragen nicht alleine sein sowie die Versorgung und Förderung ihrer Kinder mit Behinderung zu verbessern, waren die Anliegen einer engagierten Gruppe von Eltern in Regensburg.

Sie gründeten 1969 den „Verein zur Förderung spastisch gelähmter und körperbehinderter Kinder". Inzwischen heißt der eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Verein „vkm Regensburg, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.". Vorsitzende ist seit 2003 die Diplom-Sozialpädagogin Christa Weiß.

Das Ziel: eine umfassende Betreuung der Kinder

Intensiv setzte sich die Elterninitiative für eine bessere Versorgung und Förderung ihrer Kinder mit Behinderungen ein. Sie fanden in Professor Dr. med. Hugo Hanssler, dem damaligen Chefarzt der Kinderklinik Sankt Hedwig, einen unermüdlichen Förderer. Auf dessen Initiative gründete 1970 der Caritasverband der Diözese Regensburg eine „Ambulanz für körperbehinderte Kinder".

Doch man wollte eine umfassendere Betreuung dieser Kinder erzielen. Um das zu ermöglichen, gründete die katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum und 1978 das Kinderzentrum Sankt Martin. Weitere Unterstützung fand der vkm in der Krankengymnastin Verena Koch. Sie engagierte sich für das therapeutische Reiten, das heute zur Schwerpunktarbeit des Vereins zählt. „Durch das Reiten werden diese Kinder mutiger, ihre Persönlichkeit wächst", erklärt sie.

Das therapeutische Reiten ist der Schwerpunkt der Vereinsarbeit des vkm Regensburg. Foto: vkm/ Weiß

Viele Projekte unterstützen Menschen mit Behinderung

Im europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung organisierte der vkm 2003 ein spezielles Künstlerprojekt. Gefördert durch „Aktion Mensch" arbeiteten 42 bekannte Künstler der Region mit etwa 250 Menschen mit Behinderung aus zahlreichen Einrichtungen zusammen. Die Ergebnisse wurden bei einem Festabend mit mehr als 500 Gästen im Kulturspeicher präsentiert.

Seit 2005 bietet die Freizeitgruppe „Herkules" als eigenständige Unterorganisation des vkm Regensburg regelmäßig ein attraktives Freizeitprogramm für junge Erwachsene mit Behinderung an. Treffen finden etwa alle sechs Wochen statt. Von besonderer Bedeutung ist das seit 2017 gestartete Pilotprojekt im Regensburger Nibelungenhain. Das genossenschaftliche Wohnprojekt „W.I.R. - Wohnen Inklusiv Regensburg" zielt auf ein inklusives Zusammenleben ab. In 47 Wohneinheiten und in zwei Clustern leben behinderte und nicht behinderte, jüngere und ältere Menschen ein aktives und inklusives Miteinander.

Therapeutisches Reiten steht heute im Fokus

Nachdem zu Beginn der 90er Jahre das therapeutische Schwimmen – wodurch Menschen mit Behinderung oft einfacher bestimmte Bewegungen in der Schwerelosigkeit ausführen konnten – im Fokus stand, bildet heute das therapeutische Reiten wieder den Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

Regelmäßig werden bis zu 50 Patienten aller Altersstufen im Reitstall der Familie Uhl in Schwarzhöfe bei Wolfsegg betreut. Drei vereinseigenem, speziell ausgebildete Pferde stehen derzeit zur Verfügung. Auf großes Interesse stoßen seit vielen Jahren die inklusiven Reitkurse in den Oster- und Sommerferien. Das große Ziel des vkm, so Weiß, bleibe ein eigenes Zentrum für tiergestützte Therapien. „Ein Standort ist im nördlichen Landkreis gefunden, an der Bauvorbereitung wird intensiv gearbeitet."

Der vkm mit derzeit knapp 130 Mitgliedern versteht sich als Selbsthilfegruppe, betont die Vorsitzende. Er fördere deshalb regelmäßig den intensiven Austausch untereinander. Ein Ort zum Austausch soll auch der Festabend zum 50-jährigen Bestehen des vkm am kommenden Samstag, 26. Oktober, im Festsaal des Pater-Rupert-Mayer-Zentrums werden. Mit mehr als 100 Ehrengästen und Vereinsmitgliedern wird gemeinsam gefeiert. Bei einer besonderen Losaktion können die Gäste an diesem Abend Kunstwerke gewinnen, die bei Vereinsaktivitäten entstanden sind.

Weitere Informationen zum vkm Regensburg unter www.vkm-regensburg.de.

Donaupost, 23. Oktober 2019

FREITAG, 8. NOVEMBER 2019 Mittelbayerische

Der vkm Regensburg ehrte langjährige Mitglieder

REGENSBURG. Im Rahmen der Feier des 50-jährigen Bestehens ehrte der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (vkm Regensburg) erstmals langjährige Vereinsmitglieder. Eine Ehrenurkunde für mehr als 40-jährige Mitgliedschaft überreichte Vorsitzende Christa Weiß an Direktor Michael Eibl für die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg. Günter Hedwig aus Obertraubling, Inge Koller aus Teublitz und Irmgard Lusser aus Bernhardswald sind ebenfalls schon länger als 40 Jahre beim vkm. Eine Urkunde für mehr als 30 Jahre Mitgliedschaft erhielten Ilse und Benjamin Danziger aus Regensburg, Erika und Willi Knapp aus Bad Abbach, Eva Remold-Schneider und Bernhard Schneider aus Regensburg sowie Christa Jäger aus Friesheim. Für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft wurden Werner Schinharl aus Regenstauf, Gerlind von Prittwitz aus Regensburg sowie Christa und Engelbert Weiß aus Regensburg ausgezeichnet. FOTO: TINO LEX

DIENSTAG, 24. SEPTEMBER 2019 SCHORTENS NR. 223 - SEITE 5

„Lebensweisen" stechen mit neuem Floß in See

SOZIALES „Karolarakete" ersetzt „Nils Holgersson" – Vorsitzender dankt den Kooperationspartnern und der Segelkameradschaft

Peter Finkenstädt freut sich, dass das neue Fahrzeug endlich zu Wasser gelassen werden kann.

SCHORTENS/WILHELMSHAVEN/ BOE – Die Bewohner des Wohnstätte im Barkeler Busch und deren Angehörige im Verein „Lebensweisen" aus Schortens haben Grund zur Freude. Nachdem ihr altes Floß „Nils Holgersson" nicht mehr seetauglich war, haben sie ein neues, moderneres Wasserfahrzeug bekommen.

Das Gefährt ist 5,60 Meter lang und 2,50 Meter breit. Nach den Erprobungsfahrten im Großen Hafen von Wilhelmshaven wird es noch getauft und soll in den Binnengewässern von der Jadestadt bis Hooksiel zum Einsatz kommen. Der Verein mit dem Ziel zur Förderung der Langzeiteinrichtung für Menschen mit Behinderung, will seinen Bewohnern mit diesem Floß Abwechslung im Alltag bescheren, sagte der Vorsitzende von „Lebensweisen", Peter Finkenstädt. „Raus in die Natur" lautet die Devise.

Kooperationspartner bei diesem Projekt waren der Verein Gutteraige Upjever und die Firma Walter Geides Landmaschinen. „Ohne diese Unterstützung hätten wir das Floß nicht bekommen", erklärte Finkenstädt. Der Neuzugang wiegt eine Tonne und hat eine ein Meter hohe Reling, die sicherstellt, dass keiner von Bord fällt. „Während der Fahrten ist es Pflicht, eine Schwimmweste zu tragen", betonte der Vorsitzende, der auch gleich den Namen des neuen Lebensweisen-Flitzers bekannt gab: „Karolarakete" soll er heißen. Als Schwimmer dienen ausgemusterte Tanks von Bundeswehrjets, die man über das Internet von einer Privatperson erworben hat, um so den „Katamaran" seetüchtig zu machen. Finkenstädts besonderer Dank ging an die Segelkameradschaft „Klaus Störtebeker", bei der das Floß einen Liegeplatz hat. „Die Mitglieder helfen uns auch mit Rat und Tat", erklärte er.

Peter Finkenstädt (links) mit einigen Besatzungsmitgliedern auf Rundfahrt im Großen Hafen in Wilhelmshaven. BILD: DETMER BOHLKEN

Vertreter von TuS Glarum und TuS Oestringen und der Lebensweisen vor der halb fertigen Sporthalle in Glarum, in der das inklusive Kampfsport-Projekt ab Mitte 2020 angeboten werden soll. Übungsleiterin und eine der Initiatorinnen ist Kampfsport-Trainerin Trainerin Jeanette Netzelmann (2. von links). BILD: OLIVER BRAUN

Inklusion mal andersherum

LEBEN MIT BEHINDERUNG Sportvereine und Lebensweisen initiieren Kampfsportgruppe

Der TuS Glarum und der TuS Oestringen wollen Menschen mit Behinderung effektive Selbstverteidigung anbieten. Später sollen Menschen ohne Behinderung dazustoßen.

VON OLIVER BRAUN

SCHORTENS – Judo, Karate, Ju Jitsu – Elemente dieser und anderer Kampfsportarten trainiert und lehrt Jeanette Netzelmann vom TuS Oestringen in ihrer Sparte „Effektive Selbstverteidigung". Mehrfach hatten die Kampfsportler des TuS auch schon Besuch von zwei Gruppen der „Lebensweisen". Und die Jugendlichen mit Behinderung waren jedes Mal begeistert von dem Training und von der Erfahrung, dass auch sie trotz ihrer Handicaps mit ein paar geübten Handgriffen und einfachen Wurftechniken einen Kontrahenten „aufs Kreuz" legen beziehungsweise auf die Matte werfen konnten.

Kampfsport für Menschen mit Behinderung? Was auf den ersten Eindruck irgendwie gar nicht so recht zusammenzupassen scheint, soll jetzt in Schortens in größerem Stil aufgezogen werden: Kooperationspartner sind der TuS Oestringen und der TuS Glarum sowie der Verein „Lebensweisen". Und ihr gemeinsames Projekt heißt „Grenzenlos und stark". Finanziell unterstützt wird es von der „Aktion Mensch", und zwar mit einer großen Fördersumme von mehr als 41 000 Euro über drei Jahre.

Grenzenlos und stark

Nicht nur Sportgeräte wie Matten, Helme, gepolsterte Kampfstöcke und Körperschutz müssen angeschafft werden, vor allem die Betreuung der behinderten Sportler und Fahrdienste kosten Geld, sagt Margret Finkenstädt von den Lebensweisen. Die drei Vereine haben viel Zeit investiert, um ihr Projekt für das Kuratorium von „Aktion Mensch" zu beschreiben und den Förderantrag zu stellen. Es hat sich gelohnt. Clemens Krips und Reinhard Müller (TuS Glarum), Arno Eckhoff und Jeannette Netzelmann (TuS Oestringen) sowie Margret und Peter Finkenstädt (Verein „Lebensweisen") stellten „Grenzenlos und stark" nun zusammen mit Bürgermeister Gerhard Böhling vor.

Glücklicher Fügung und zugleich auch Mitauslöser des ganzen Vorhabens ist der Neubau der Turnhalle in Glarum, die gerade bei der Grundschule angebaut wird. Sie liegt direkt an Schortens' berühmter Langsamstraße und somit in Nachbarschaft der „Lebensweisen" mit ihrem Café Sonnje und der Wohnstätte der GPS in Barkel. „Ziel des Vorhabens ist, Begegnung zu schaffen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung", sagt Clemens Krips.

Die Idee ist, zunächst einmal Kampfsport für Behinderte anzubieten. Zielgruppe sind jugendliche ab 16 Jahren. „Nach oben gibt es keine Altersgrenze", so Trainerin Jeanette Netzelmann, die selbst eine behinderte Tochter und viel Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen hat. Für „Grenzenlos und stark" assistieren ihr einige ihrer jugendlichen Sportler des TuS Oestringen. Später sollen nach und nach Menschen ohne Behinderung dazustoßen. „Das wäre dann Inklusion einmal andersherum", so Reinhard Müller.

Die Turnhalle wird im nächsten Frühjahr fertig und steht dann der Schule und den Vereinen zur Verfügung, sagt Gerhard Böhling. Rund um dieses Datum – ein genauer Termin steht noch nicht fest – soll es im Bürgerhaus eine Auftaktveranstaltung für „Grenzenlos und stark" geben, in der das Projekt vorgestellt wird und mit der auch weitere Kampfsport-Interessierte zum Mitmachen animiert werden sollen. Richtig losgehen soll es mit dem neuen inklusiven Sportprojekt voraussichtlich im Mai/Juni. Fest stehen schon die Übungszeiten: Jeweils mittwochs von 18 bis 20 Uhr wird in der neuen Halle in Glarum trainiert.

Stark dank Kooperation

Auch wenn die Idee mehr oder weniger in Oestringen geboren wurde: Für die Jugendlichen mit Behinderung ist die Mobilität ein Problem. Zur TuS-Halle am Huntsteert ginge es nicht ohne Auto. Die Halle des anderen TuS in Glarum liegt dagegen direkt vor ihrer Haustür. Beide Sportvereine versprechen sich viel von dem neuen Angebot. Schon jetzt werden übrigens Anstrengungen unternommen und Sponsoren akquiriert, damit das Projekt auch nach Ablauf der Förderung weiterlaufen kann, betont Müller.

verlag selbstbestimmtes leben

NEU

Karen Ling, Imke Niediek (Hrsg.)
UK im Blick – Perspektiven auf Theorien und Praxisfelder in der Unterstützten Kommunikation

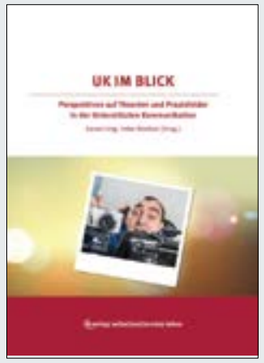

Unterstützte Kommunikation ist aus dem Alltag vieler Menschen nicht mehr wegzudenken, unabhängig davon, aus welchem Blickwinkel man schaut. Das Besondere und Wertvolle an UK ist genau durch diesen Facettenreichtum gekennzeichnet: Unterschiedliche Professionen greifen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen Betroffener auf die verschiedensten Methoden in ganz und gar einzigartiger Weise zurück, um ergänzende oder ersetzende Kommunikationsformen anzubieten und zu fördern und damit dem Grundbedürfnis nach Kommunikation gerecht zu werden.
Die Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V. möchte diese Tatsache zum Anlass nehmen, UK und die Vielfalt der Methoden, Hilfsmittel und Herangehensweisen in verschiedenen Veranstaltungsformaten unter die Lupe zu nehmen.

2019, ISBN: 978-3-945771-21-1, 416 S., 29,90 EUR Nichtmitgl., 19,90 EUR Mitgl., Bestell-Nr. 121

E-Book: ISBN: 978-3-945771-22-8, 416 S., 22,90 EUR

GRUNDWISSEN MUSKELERKRANKUNGEN – im Kindes- und Jugendalter

Gerd Hansen (Hrsg.)

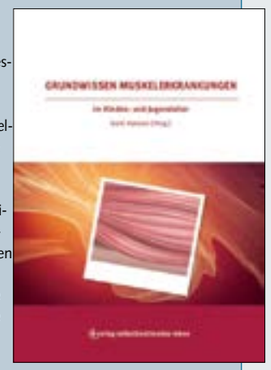

Muskelerkrankungen im Kindes- und Jugendalter sind je nach Grunderkrankung sehr vielgestaltig. Es können die Muskelzellen selbst, der neuromuskuläre Transfer oder die peripheren Nerven von einer Erkrankung betroffen sein, auch Kombinationen treten auf. Ebenso unterschiedlich sind die medizinischen und psychosozialen Folgen dieser Erkrankungen. Über alle Krankheitsbilder hinweg ist die Diagnose einer Muskelerkrankung mit einem deutlichen Belastungserleben innerhalb der Familie verbunden. Trotz der Schwere der Diagnose gelingt vielen Familien auf lange Sicht eine erfolgreiche Bewältigung. Im vorliegenden Buch werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu medizinischen, pädagogischen und psychosozialen Aspekten dieser Erkrankungen in verständlicher Form zusammengefasst und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.

2019, ISBN: 978-3-945771-19-8, 128 S., 14,90 EUR Nichtmitgl., 10,00 EUR Mitgl., Bestell-Nr. 119

2019, ISBN: 978-3-945771-16-7 204 S., zahlr. Abb., 17,40 EUR Nichtmitgl., 11,00 EUR Mitgl., Bestell-Nr. 116

Nicola Maier-Michalitsch (Hrsg.)
Teilhabe und Teilgabe – Menschen mit Komplexer Behinderung bereichern unsere Gesellschaft

Menschen mit Komplexer Behinderung werden oft in den aktuell geführten Inklusionsdebatten nicht berücksichtigt. Dieser Band stellt aber genau die Personen mit sehr schweren und mehrfachen Behinderungen in den Fokus. Welche Teilhabechancen haben sie in unserer Gesellschaft? Wo gibt es Leuchttürme der Inklusion und was muss schon im Vorfeld bedacht werden, damit Inklusion gelingen kann? Neben dem Blick auf Teilhabemöglichkeiten soll auch der Aspekt der Teilgabe bedacht werden. Wie sieht der wichtige Beitrag dieser Zielgruppe für die Gesellschaft aus und wie kann dies auch Bereichen bewusst gemacht werden, die dafür ihre Wahrnehmung noch nicht geschärft haben? Welche Risiken und Chancen bringen Teilhabe und Teilgabe mit sich? Diese und

Marion Wieczorek
Mit jedem Schritt wächst meine Welt – Bildung und schwere Behinderung

Damit Kinder Welt entdecken, erkunden, gestalten und verstehen lernen, bedarf es der Beteiligung an der sozialen und kulturellen Welt. Und es bedarf ebenso der Beteiligung der Erwachsenen an dem, was für Kinder bedeutsam ist.
Ausgehend von der Bedeutung, die der gelebte Alltag als erster Bildungsort für Kinder mit schwerer Behinderung haben kann, zeigt die Autorin Wege auf, wie Kinder auf der Grundlage von konkreten Erfahrungen Zugang zum kulturellen Wissen der Welt, in der sie leben, gewinnen können.
Mit vielen Praxisbeispielen und Anregungen richtet sich das Buch an Fachleute in der praktischen und theoretischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit schwerer Behinderung, an Studierende und Eltern.

2018, ISBN: 978-3-945771-14-3, 148 S., 14,90 EUR Nichtmitgl., 10,00 EUR Mitgl. Bestell-Nr. 114

Der **verlag selbstbestimmtes leben** ist Eigenverlag des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm). Mitglieder des bvkm erhalten auf alle Bücher Rabatt. Hier können Sie Ihre Bestellung aufgeben oder das komplette Verlagsprogramm anfordern:

verlag selbstbestimmtes leben/bvkm
Brehmstr. 5–7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64004-15
Fax: 0211/64004-20
E-Mail: versand@bvkm.de
www.bvkm.de

Bestellung

Willkommensmappen
zur Weitergabe an Familien mit behinderten Kindern/Angehörigen

Zur Weitergabe möchten wir gern
kostenlose Willkommensmappen bestellen:

☐ 2 Exemplare
☐ 5 Exemplare
☐ 10 Exemplare

Einrichtung/Organisation	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse oder Telefonnummer für evtl. Rückfragen	

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Fax an: 0211/64004-20 oder mailen Sie Ihre Bestellung an info@bvkm.de